

Betrifft: Häusliche Gewalt

Kinder misshandelter Mütter - Handlungsorientierungen für die Praxis

Eckpunktepapier der Expertenkommission
„Kinder misshandelter Mütter“ beim Landespräventionsrat



Niedersachsen



Herausgeber:

Landespräventionsrat Niedersachsen

in Kooperation mit dem

Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie
und Gesundheit

Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport

Niedersächsischen Justizministerium

Vorwort

Häusliche Gewalt gegen Frauen ist ein gravierendes Problem in unserer Gesellschaft. Wir in Niedersachsen haben mit dem Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes zahlreiche Maßnahmen auf den Weg gebracht, durch die Frauen besser geschützt und ihnen Wege aus der Gewalt aufgezeigt werden. Intervention durch die Polizei mittels eines Platzverweises und Unterstützung der Frauen durch die Beratungs- und Interventionsstellen (BISS gegen häusliche Gewalt) sind hierbei zentral.

Der Blick auf die Frauen ist wichtig und richtig. Dennoch darf dabei nicht vergessen werden, dass auch Kinder immer von der Gewalt zu Hause betroffen sind. Sie erleben mit, was mit ihren Müttern geschieht, sie spüren die Angst zu Hause. Kinder sind genauso Opfer wie die Mütter – sie dürfen nicht übersehen werden. Wir freuen uns daher sehr, dass eine Kommission von Expertinnen und Experten gemeinsam erarbeitet hat, was die Kinder in dieser Situation brauchen, wie sie unterstützt werden können und wie das professionelle Handeln vor Ort noch besser auf die Bedürfnisse der Kinder abgestimmt werden kann.

Die Handlungsempfehlungen, die die Kommission hiermit vorlegt, zeigen: Genauso wie bei der Intervention für die Frauen und ihrer Unterstützung kann auch für die Mädchen und Jungen nur ein multiprofessionelles und abgestimmtes Vorgehen Ziel führend sein. Öffentliche und private Jugendhilfe, Polizei und Familiengerichte sind gefordert, aber auch sonstige Kinderschutzeinrichtungen, Frauenberatungsstellen, Frauenhäuser und viele mehr. Wir hoffen sehr, dass die in dieser Handreichung genannten Eckpunkte Anregungen für die Arbeit vor Ort geben. Wir werden die erforderlichen Maßnahmen für eine weitere Verbesserung der Kooperation zwischen Gewaltschutz und Kinderschutz befördern. Der Schutz von Frauen und Kindern ist und bleibt ein wichtiges Thema.

Die vorgelegten Handlungsempfehlungen sind durch verschiedene Aufsätze ergänzt, die es ermöglichen, die individuellen Sichtweisen der unterschiedlichen Professionen und damit den Entstehungsprozess der Empfehlungen nachzuvollziehen. Wir danken denjenigen, die zwei Jahre lang in der Kommission gearbeitet

tet haben, für ihr Engagement und ihren Einsatz. Und wir hoffen, dass die Kinder misshandelter Mütter von den Ergebnissen profitieren, damit sie das Erlebte verarbeiten und bessere Chancen haben, in Zukunft frei von Gewalt leben können.



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Ross-Luttmann'.

Mechthild Ross-Luttmann
- Ministerin für Soziales, Frauen,
Familie und Gesundheit -



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Elisabeth Heister-Neumann'.

Elisabeth Heister-Neumann
- Justizministerin -



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Uwe Schünemann'.

Uwe Schünemann
- Minister für Inneres und Sport –

Inhalt

Einleitung	3
Teil 1: Kinder misshandelter Mütter	5
Andrea Buskotte	
Häusliche Gewalt und die Folgen für betroffene Kinder	5
Häusliche Gewalt im Kontext von Kindesmisshandlung und Kindeswohlgefährdung	6
Anforderungen an das Unterstützungssystem	8
Teil 2: Handlungsempfehlungen für die an der Intervention beteiligten Fachkräfte	11
Handlungsempfehlungen für die Polizei	12
Handlungsempfehlungen für Jugendämter	14
Handlungsempfehlungen für Freie Träger der Jugendhilfe und Kinderschutzeinrichtungen	16
Handlungsempfehlungen für Frauenhäuser und Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt	16
Handlungsempfehlungen für Familiengerichte	18
Handlungsempfehlungen für die Strafjustiz: Kinder als Opfer und Zeugen häuslicher Gewalt	19
Die Aufgaben von Kindergarten und Schule bei der Intervention	20
Teil 3: Einzelfragen	23
Partnerschaftsgewalt in der Familie	23
Monika Weber-Hornig/Georg Kohaupt	
Rechtliche Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes und rechtliche Vertretung	31
Jochen Weber	
Die Rolle der Polizei – Schnittstellen zu anderen Kooperationspartnern	39
Susanne Paul/Monika Schurm	

Verfahrensvorschlag für den Sozialen Dienst im Umgang mit Partnerschaftsgewalt nach dem Erhalt eines Reportes über einen Polizeieinsatz	43
Ute Heidelberg	
Spezielle Angebote für Jungen und Mädchen, die von Partnerschaftsgewalt betroffen sind	47
Ute Heidelberg/Barbara Kreikenberg	
Kinder misshandelter Mütter – Aufgaben von Frauenhäusern und Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt	49
Ulla Schobert	
Umgangs- und Sorgerecht bei häuslicher Gewalt	55
Dr. Gesa Schirmmacher	
Besondere Anforderungen – Kinder misshandelter Migrantinnen	63
Reinhard Prenzlów	
Fort - und Ausbildung	71
Waltraud Bonekamp	
Teil 4: Projekte aus Niedersachsen	73
Flyer MUT TUT GUT	73
Projekt „Bei Schlägen – Mut zum Reden“	75
Projekt PräGT – Zur Prävention häuslicher Gewalt in Zusammenarbeit mit Tageseinrichtungen für Kinder	79
Anhang	
Literaturhinweise	89
Mitglieder der Expertenkommission „Kinder misshandelter Mütter“	91

Einleitung

Die Problematik der häuslichen Gewalt ist seit der Verabschiedung des Gewaltschutzgesetzes und des niedersächsischen Aktionsplans zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich zunehmend in das Bewusstsein der Öffentlichkeit und der Fachöffentlichkeit gerückt. Im Rahmen einer vertieften fachlichen Auseinandersetzung sind vielerorts interdisziplinäre Kooperationen und Netzwerke entstanden, die im Zusammenwirken zwischen Polizei, Frauenunterstützungseinrichtungen und Justiz abgestimmte systematische Vorgehensweisen für eine effektive Intervention entwickelt haben. An vielen Orten in Niedersachsen erfolgt nach einem polizeilichen Einsatz wegen häuslicher Gewalt eine umgehende Information der Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen, viele dieser Unterstützungseinrichtungen gehen aktiv auf die betroffenen Frauen zu und bieten Beratung bei der persönlichen Sicherheitsplanung sowie Beratung und Begleitung bei der Wahrnehmung der Rechte des Gewaltschutzgesetzes an.

Die Expertenkommission „Kinder misshandelter Mütter“ hat die Situation von Kindern in den Blick genommen, die diese Gewalt gegen die Mütter miterleben. Ziel der Kommissionsarbeit war die Erarbeitung von Handlungsempfehlungen für die Praxis. Denn es zeigt sich: Um den Bedürfnissen der (mit-)betroffenen Kinder Rechnung zu tragen, ist ebenso ein abgestimmtes Vorgehen zwischen den Jugendhilfe und Justizbehörden und den Institutionen des Kinder- und Frauenschutzes notwendig. Ein solches Vorgehen ist auch deshalb geboten, weil steigende Fallzahlen und eine allmähliche Aufhellung des Dunkelfeldes im Bereich häuslicher Gewalt einen zunehmenden Bedarf entsprechender Hilfen zur Folge haben (werden). Ein interdisziplinärer Blick und ein kooperatives kindzentriertes Vorgehen bei häuslicher Gewalt fehlen jedoch noch weitgehend – die aktuelle Praxis in diesem Bereich ist sehr heterogen.

Mit den hier vorliegenden Empfehlungen sind deshalb mehrere Ziele verbunden: Zum einen geht es darum, das Miterleben häuslicher Gewalt als eine potenzielle Kindeswohlgefährdung in das Bewusstsein der Fachkräfte zu rücken. Zum anderen soll die Notwendigkeit einer interdisziplinären Kooperation bei der Intervention dargestellt werden. Und vor allem sollen Handlungsorientierungen für die Entwicklung einer kindzentrierten Intervention im Hinblick auf die unterschiedli-

chen fachlichen Aufträge von Polizei, Justiz, Jugendhilfe, Kinderschutz und Frauenunterstützung gegeben werden.

Die Mitglieder der Kommission haben im ersten Arbeitsschritt Basis-Papiere erstellt, die für die jeweiligen Bereiche bzw. Professionen grundlegende Fragestellungen aufarbeiten. Diese Basis-Papiere (Teil 3) sind Grundlage für die gemeinsamen Handlungsempfehlungen (Teil 1 und 2) für die an der Intervention (und Prävention) beteiligten Fachkräfte und werden ergänzt durch Praxismaterialien aus Niedersachsen (Teil 4). Die erste Fassung der Handlungsempfehlungen wurden im Herbst 2004 auf einer Fachtagung in Hannover vorgestellt. Wir haben uns sehr über die breite Diskussion und die vielen Anregungen gefreut, die wir von der Tagung mitgenommen haben. Die Anregungen sind in diese Endfassung aufgenommen worden.

Für Praktikerinnen und Praktiker kann das Papier – so hoffen wir – unterschiedliche Funktionen erfüllen: Es soll interne Diskussions- und Entwicklungsprozesse zum Thema häusliche Gewalt vor Ort unterstützen, es kann die Grundlage bilden für multiprofessionelle Arbeitskreise und Fortbildungen und es soll Impulse zur Erarbeitung von Standards für ein abgestimmtes kindzentriertes Vorgehen bei häuslicher Gewalt geben. Wir gehen davon aus, dass eine Weiterentwicklung und Optimierung des Hilfesystems bei Gewalt in Familien nur gelingen kann, wenn alle Hilfeinrichtungen und verantwortlichen Behörden ihre Zusammenarbeit ausbauen – nur eine vernetzte und abgestimmte Hilfe kann effektiv und nachhaltig wirken.

*Waltraud Bonekamp, Andrea Buskotte, Ute Heidelberg, Barbara Kreikenberg,
Dr. Sigrid Neumann-Müller, Susanne Paul, Reinhard Prenzlau,
Iris Riepenhausen, Dr. Gesa Schirmacher, Ulla Schobert, Monika Schurm,
Karin Steinbach, Jochen Weber*

Teil 1: Kinder misshandelter Mütter

Andrea Buskotte

Häusliche Gewalt und die Folgen für betroffene Kinder¹

„Auch wenn Kinder nicht direkt von Misshandlungen betroffen sind, wachsen sie in einem Klima der psychischen und physischen Gewalt auf“²: Kinder sind häufig anwesend, wenn es zu Gewalt kommt, wenn der Vater die Mutter anschreit und bedroht, sie mit Gegenständen bewirft oder zusammenschlägt. Selbst wenn die Kinder nicht sehen, was passiert, können sie es in der Regel hören, weil sie sich im Nebenzimmer aufhalten. Sie bemerken, wie sich die Mutter unterordnet, sie spüren ihre Besänftigungsversuche, sie sehen die Blutergüsse und bekommen gleichzeitig mit, dass ihre Mutter der Nachbarin gegenüber sagt, sie sei auf der Treppe ausgerutscht. Kinder sind Augen- und Ohrenzeugen von Gewalt, sie werden z. T. auch direkt in die Gewalt gegen ihre Mutter verwickelt: Sie bekommen Schläge ab, weil sie von der Mutter auf dem Arm gehalten werden, sie werden als „Geiseln“ genommen, um die Mutter zu einem bestimmten Verhalten zu zwingen, sie werden gezwungen, bei Gewalttaten zuzusehen oder aufgefordert, dabei mitzumachen³. Manchmal versuchen Kinder, ihre Mutter zu schützen und werden dabei selbst misshandelt. Viele Kinder fühlen sich außerdem schuldig für die Gewalt gegen ihre Mutter, weil sie z.B. überzeugt sind, dass ihr Verhalten Anlass für die Attacken war.

Verschiedene Studien – vor allem im angloamerikanischen Bereich – haben gezeigt, dass das Miterleben häuslicher Gewalt in der Regel eine erhebliche Belastung für Jungen und Mädchen darstellt und gravierende Folgen haben kann⁴. Diese Belastungen und ihre Auswirkungen sind individuell unterschiedlich ausgeprägt – abhängig vom Alter und Geschlecht der Kinder sowie von der Intensi-

¹ Dazu ausführlich in Teil 3: Weber-Hornig/Kohaupt: Partnerschaftsgewalt in der Familie, S. 23

² Heynen, Häusliche Gewalt: Direkte und indirekte Auswirkungen auf die Kinder, in: <http://www.dvjj.de/data/pdf/1462c32eead788dc8699d64f5b7e5e7d.pdf>.

³ Heynen, a.a.O. (Fn. 2) und Kavemann, Kinder und häusliche Gewalt – Kinder misshandelter Mütter, in: Kindesmisshandlung und -vernachlässigung, 2/2000.

⁴ Kindler, Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl – Eine meta-analytisch orientierte Zusammenschau und Diskussion der Effekte von Partnerschaftsgewalt auf die Entwicklung von Kindern: Folgerungen für die Praxis, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2002.

tät, der Dauer und den Umständen der Gewalt. Es kann kurzfristig zu unspezifischen Auswirkungen wie Schlafstörungen, Schulschwierigkeiten, Ängstlichkeit, Aggression und anderen Verhaltensauffälligkeiten kommen. Darüber hinaus sind Loyalitätskonflikte gegenüber den Eltern und Gefühlsambivalenzen eine typische Folge häuslicher Gewalt: Gewalt mitzuerleben hat in der Regel eine Störung der emotionalen, sozialen und kognitiven Entwicklung zur Folge. Langfristig kann sich das (Mit-)Erleben häuslicher Gewalt als soziales Modell für das eigene Verhalten erweisen. Mädchen und Jungen verarbeiten die Gewalterfahrungen allerdings unterschiedlich. Als Konsens gilt, dass Jungen sich eher mit dem misshandelnden Vater identifizieren können und bei Mädchen eher eine Identifikation mit der Mutter möglich ist – und dass Jungen und Mädchen durch das Erleben häuslicher Gewalt für Täter- und Opferrollen in ihrem späteren Leben gefährdet sind⁵. Insgesamt ist festzuhalten, „dass Gewalt nicht nur schädigend für die psychische und physischen Entwicklung der Kinder ist, sondern auch auf die Einstellung zu Gewalt und zu eigenem gewalttätigen Verhalten Auswirkungen haben kann“.⁶

Häusliche Gewalt im Kontext von Kindesmisshandlung und Kindeswohlgefährdung⁷

In der einschlägigen Fachliteratur werden in der Regel unterschiedliche Formen von Kindesmisshandlung (bzw. Gewalt gegen Kinder) benannt: Häufig findet sich eine Ausdifferenzierung in:

- physische Misshandlung
- psychische Misshandlung
- sexueller Missbrauch
- Vernachlässigung.

⁵ Ostbomk-Fischer: Das Kindeswohl im Ernstfall. Auswirkungen „Häuslicher Gewalt“ auf die psychosoziale Entwicklung von Kindern, in: Kind-Prax, 1/2004; Wetzels: Häusliche Gewalt von heute – Kriminalität von morgen? In: Gewalt gegen Frauen – Beziehungen zwischen Erziehung und potentieller Täterschaft (Tagungsdokumentation), Gleichstellungsbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin 2001.

⁶ Schirmacher/Schweikert, Sorge und Umgangsrecht bei häuslicher Gewalt – Aktuelle rechtliche Entwicklungen, wissenschaftliche Erkenntnisse und Empfehlungen, Gutachten für die Bund-Länder-AG Häusliche Gewalt, 2001.

⁷ Dazu im Anhang: Weber, Rechtliche Möglichkeiten des Gewaltschutzes und rechtliche Vertretung, S. 31.

Gemeinsam ist allen diesen Formen von Kindesmisshandlung, dass sie überwiegend in der Familie bzw. im sozialen Nahraum der Familie verübt werden und dass die Täterinnen und Täter erwachsene Erziehungs- bzw. Vertrauenspersonen der Kinder sind. Gemeinsamkeiten lassen sich außerdem im Hinblick auf die Folgen von Misshandlungen konstatieren: Abhängig davon, in welchem konkreten Beziehungskontext die Gewalt verübt und in welcher Intensität und Dauer sie erlebt wird, können alle Formen von Kindesmisshandlung körperliche Verletzungen und vorübergehende oder andauernde psychische Belastungen und Störungen zur Folge haben.

Das Miterleben von häuslicher Gewalt wurde bisher kaum in diese Systematik einbezogen. Die seit der Verabschiedung des Gewaltschutzgesetzes zunehmend intensiviertere Auseinandersetzung mit häuslicher Gewalt gegen Frauen hat jedoch die Aufmerksamkeit dafür geschärft, dass Kinder auf unterschiedliche Weise von der Gewaltausübung gegen ihre Mutter geschädigt werden können, auch wenn sie nicht selbst direkt Opfer von Angriffen werden, und dass der soziale Kontext der Gewalt und seine Folgen für die Kinder in seiner Intensität vergleichbar mit Kindesmisshandlung sind. Darüber hinaus zeigen wissenschaftliche Untersuchungen, dass häusliche Gewalt gegen Frauen und Kindesmisshandlung häufig in den gleichen Familien auftreten, weil Männer, die ihre Partnerinnen misshandeln, gleichzeitig auch Gewalt gegen die Kinder ausüben⁸. Hinzu kommt, dass misshandelte Frauen häufig so belastet sind, dass sie ihre Kinder nicht angemessen betreuen und versorgen können.

Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, das Miterleben von häuslicher Gewalt durch Mädchen und Jungen als eine spezifische Form von Kindeswohlgefährdung zu betrachten. „Die Bezeichnung Kinder misshandelter Frauen bezieht sich auf Kinder, die wiederholt ernste emotionale und körperliche Gewalthandlungen gegen ihre Mutter miterlebt haben, die von deren Beziehungspartner ausgehen.“⁹

Die gravierenden Folgen des Miterlebens häuslicher Gewalt machen eine verstärkte Auseinandersetzung der Fachkräfte mit diesem Bereich nötig. Denn eines unterscheidet das Miterleben von häuslicher Gewalt von den anderen Formen von Kindesmisshandlung: Misshandelte Mütter sind vor die schwer lösbare Auf-

⁸ Kavemann, a.a.O. (Fn. 3).

⁹ Kavemann, a.a.O. (Fn. 3).

gabe gestellt, für ihre eigene Sicherheit zu sorgen und gleichzeitig mit ihren eigenen Bedürfnissen die Interessen und Bedürfnisse ihrer Kinder zu beachten. Das führt oft zu einem Dilemma: Trennen die Frauen sich vom misshandelnden Partner, sind sie dem Vorwurf ausgesetzt, den Kindern den Vater zu entziehen. Trennen sie sich nicht, setzen sie ihre Kinder weiterhin der häuslichen Gewaltsituation aus.

Für den praktischen Umgang mit der Problematik ist deshalb besonders wichtig, Mütter und Kinder gleichermaßen zu unterstützen und dabei die im Einzelfall unterschiedlichen Bedürfnisse der Frauen und der Kinder adäquat zu beachten und zu berücksichtigen.

Anforderungen an das Unterstützungssystem¹⁰

Mädchen und Jungen, die häusliche Gewalt erlebt haben, brauchen nach der Aufdeckung der Situation eine rasche und offensive Intervention sowie leicht zugängliche Unterstützungsangebote. Sie brauchen die Wiederherstellung ihrer Sicherheit und das Gefühl, dass für die Sicherheit der Mutter gesorgt wird. Außerdem ist es wichtig, sie von Schuldgefühlen zu entlasten und ihnen Gelegenheiten zu geben, ihre Interessen und Bedürfnisse zu äußern. Mädchen und Jungen müssen persönlich und direkt angesprochen – und gehört – werden. Und sie haben das Recht, über die Situation informiert werden.

In Fällen häuslicher Gewalt sind weder der misshandelnde Vater noch die misshandelte Mutter in der Lage, die Situation der Kinder angemessen im Blick zu behalten. Mädchen und Jungen brauchen deshalb ein eigenständiges Beratungs- und Unterstützungsangebot, d.h: Sie brauchen einen eigenen Ansprechpartner bzw. eine Ansprechpartnerin. Diese Person sollte die Interessen und den Willen des Kindes in den unterschiedlichen Stadien der Intervention eruieren und dafür sorgen können, dass ihre Interessen dabei nicht aus dem Blick der handelnden Personen (bzw. Institutionen) geraten.

¹⁰ Die spezifischen Anforderungen an die unterschiedlichen Institutionen und Professionen im Unterstützungssystem sind den Artikeln in Teil 3 ausführlicher beschrieben. Dabei ist die Situation von Kindern aus Familien mit Migrationshintergrund von Bedeutung für alle handelnden Institutionen. Ausführlich hierzu der Text von Prenzlau: Besondere Anforderungen – Kinder misshandelter Migrantinnen, S. 63.

Im Rahmen der Intervention brauchen Kinder eine zuverlässige Orientierung über das Geschehen: Es gehört deshalb zu ihrer Unterstützung, ihnen klare Informationen über die Situation (Polizeieinsatz? Wegweisung? Aufenthalt im Frauenhaus?) und die folgenden Schritte zu geben. Außerdem brauchen Kinder eine Gelegenheit, ihre Sicht der Dinge, ihre Gefühle und Gefühlsambivalenzen gegenüber der Mutter und dem misshandelnden Vater/Partner der Mutter zum Ausdruck zu bringen. Abhängig von der konkreten Situation und dem Aufenthaltsort ist es auch sinnvoll, mit den Mädchen und Jungen zu besprechen, wie sie sich selbst schützen können und an wen sie sich wenden bzw. wohin sie gehen können, wenn sie Hilfe brauchen.

Manche Kinder benötigen nach der akuten Krisenintervention weitergehende Hilfen. Entsprechende (Gruppen-)Angebote sollten von den kommunalen Jugendhilfe-Einrichtungen vorgehalten werden.

In diesem Kontext ist auch die Wahrnehmung der Interessen der Kinder eine wichtige Aufgabe, die vielfach von Verfahrenspflegerinnen und -pflegern (den sog. Anwältinnen und Anwälten des Kindes) erfolgt. In Fällen häuslicher Gewalt werden an sie hohe Anforderungen an die Professionalität gestellt. Auch sie benötigen deshalb spezifische Kenntnisse über die Dynamik häuslicher Gewalt und die Betroffenheit von Kindern in diesem Kontext.

Misshandelte Mütter haben vielfach den Wunsch nach Wiederherstellung der „Normalität“ und die Sorge, Beratung könne etwas aufrühren und die Kinder verunsichern. Unterstützungsangebote für Kinder misshandelter Mütter müssen mit dieser Situation der Mütter umgehen, damit sie einen Zugang zu den Kindern gewinnen können. Angebote für die Kinder sollten die Mütter einbeziehen und für sie transparent gestaltet sein, damit ihre Befürchtungen beruhigt werden können.¹¹

¹¹ Vgl. hierzu auch SoFFIK, Wissenschaftliche Untersuchung zur Situation von Frauen und zum Beratungsgebot nach einem Platzverweis bei häuslicher Gewalt 2004, S. 140 f. (<http://www.sozialministerium-bw.de/sixcms/media.php/1442/Platzverweis-Forschungsprojekt-Abschlussbericht2004.pdf>).

Teil 2: Handlungsempfehlungen für die an der Intervention beteiligten Fachkräfte¹

Die bestehenden Kooperations- und Vernetzungsstrukturen sollten genutzt bzw. ausgebaut werden, um die besondere Problematik der Kinder misshandelter Mütter in den Blick zu nehmen und um das Bewusstsein bei allen beteiligten Fachkräften dafür zu schärfen, dass Kinder nicht „Anhängsel“ ihrer Mütter, sondern „eigenständige Opfer“ sind. Auf dieser Basis können interdisziplinär abgestimmte Konzepte für den Umgang mit betroffenen Mädchen und Jungen erarbeitet werden. Das Hilfesystem für Kinder muss frühzeitig greifen, niedrigschwellig und genderorientiert strukturiert sein und gewährleisten, dass betroffene Kinder eigene Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bekommen, damit ihre Erfahrungen und Befindlichkeiten unabhängig von denen der Mutter berücksichtigt werden können

Bei der Intervention benötigen Kinder besondere Aufmerksamkeit, auch wenn sie nicht direkt und akut misshandelt worden sind. Alle an der Intervention beteiligten Professionen müssen die Bedürfnisse der betroffenen Kinder beachten und daran mitwirken, dass Mädchen und Jungen rasche und kompetente Unterstützung sowie ggf. weitergehende Hilfen bekommen. Auf kommunaler Ebene müssen koordinierte Handlungsabläufe zwischen Polizei, Interventionsstellen, Frauenberatung und Frauenhäusern, Jugendhilfe und Kinderschutz sowie Familiengerichten aufgebaut werden. Dabei sollten folgende Leitlinien beachtet werden:

- Mädchen und Jungen sind eine eigenständige Zielgruppe bei der Intervention gegen häusliche Gewalt. Ihr Wille und ihre Bedürfnisse müssen in allen Phasen der Intervention eruiert werden. Sie müssen alters- und situationsangemessen an den geplanten Maßnahmen beteiligt werden.
- Die getroffenen Maßnahmen müssen das Kindeswohl berücksichtigen.
- Der Schutz und die Sicherheit von Müttern und Kindern müssen gleichermaßen gewährleistet sein.

¹ Die Handlungsempfehlungen sind Ergebnis eines Diskussionsprozesses der Expertenkommission (Mitglieder s. Anhang) Die erste Fassung der Empfehlungen wurden im Dezember 2004 auf einer Fachtagung in Hannover vorgestellt. Die Anregungen der Fachtagung sind in diese Endfassung aufgenommen worden.

- Die Gewährleistung von Schutz und Sicherheit hat Vorrang vor dem Umgangsrecht des misshandelnden Partners.

Eine wichtige Bedingung für das Gelingen des Interventionsprozesses liegt in den Kompetenzen der beteiligten Fachkräfte. Sie benötigen zum einen spezifisches Know-how – im Sinn von Wissen über die Dynamik häuslicher Gewalt und ihrer Wirkung auf das Erleben von Mädchen und Jungen – und zum anderen gegenseitiges Verständnis über die unterschiedlichen Aufgaben der einzelnen Hilfeinrichtungen und ihrer Wechselbezüge. Um dieses Wissen zu implementieren und das gegenseitige Verständnis zu stabilisieren, sind interdisziplinäre Fortbildungen hilfreich. Sie bilden darüber hinaus eine gute Grundlage für die (Weiter-) Entwicklung und Intensivierung einer multiprofessionellen Zusammenarbeit. Im Rahmen einer solchen Kooperation ergibt sich für alle Professionen die Pflicht zur Offenheit und Kooperationsbereitschaft: Datenschutz darf nicht der Herstellung von Schutz und Sicherheit zuwiderlaufen.

Handlungsempfehlungen für die Polizei²

Der Umgang mit Minderjährigen bei polizeilichen Einsätzen in Fällen häuslicher Gewalt ist im Rahmen eines Erlasses geregelt³. In ihm sind u.a. Handlungsorientierungen für Polizeibeamtinnen und -beamten enthalten, die einen angemessenen und schonenden Umgang mit Kindern ermöglichen sollen. Geregelt ist außerdem, dass die Polizei nach einem Einsatz an das Jugendamt meldet, wenn Minderjährige betroffen sind.

Minderjährige sind aus Sicht der Polizei in der Regel „betroffen“, wenn häusliche Gewalt vorliegt, unabhängig davon, ob sie erkennbar verletzt oder verstört sind. Ebenso unerheblich ist der Zeitpunkt des Bekanntwerdens bei der Polizei. So wie die Polizei nach Prüfung des Einzelfalles bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 Nds. SOG die Beratungs- und Interventionsstellen (BISS u.a.) für die Unterstützung der Opfer informiert, ist es zusätzlich erforderlich, dass die Polizei nach Einzelfallprüfung diese Fälle bei Vorliegen einer Gefahr (gem. § 43

² Dazu ausführlich in Teil 3: Paul/Schurm: Die Rolle der Polizei – Schnittstellen zu anderen Kooperationspartnern, S. 39.

³ Nds. Innenministerium: Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich. Handreichung für die Polizei, Hannover 2002.

Abs. 1 Nr. 1 Nds. SOG) oder wenn es zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben erforderlich ist (gem. § 43 Abs 1. Nr. 2 Nds. SOG) dem Jugendamt meldet, damit auch die Kinder eigenständig unterstützt werden können. Das Jugendamt kann dann aufgrund seiner fachlichen Zuständigkeit und Kompetenz die Kindeswohlgefährdung klären und ggf. weitere Interventionen durchführen. Daher ist es auch denkbar, dass Fälle an das Jugendamt übersandt werden, die auf Grund fehlender Voraussetzung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 Nds. SOG (Gefahrenprognose für das Opfer) nicht an eine Beratungs- und Interventionsstelle gesandt wurden.

Denkbare *Ausnahmen*, bei denen nach einer Einzelfallprüfung eine Benachrichtigung des Jugendamtes nicht erforderlich erscheint, könnten sein:

- Es liegt zweifelsfrei keine häusliche Gewalt vor („Fehlalarm“).
- Der / Die Minderjährige ist nicht selbst geschädigt oder offensichtlich beeinträchtigt und wohnt nicht in dem Haushalt, in dem die Gewalt stattgefunden hat.

Die Information an das Jugendamt erfolgt durch Übersendung des Formularberichtes „Häusliche Gewalt“. Darüber hinaus sind konkrete Regelungen zur Zusammenarbeit zwischen Polizei und Jugendamt erforderlich. Sinnvoll sind dabei Abstimmungen im Hinblick auf die Festlegung eines Kommunikationswegs, auf die Benennung von Ansprechpartnerinnen und -partnern in beiden Behörden sowie eine Regelung zur Rückmeldung über die Kenntnisnahme des Falls im Jugendamt an die Polizei.

Polizeibeamtinnen und -beamte haben bei einem Einsatz in der Regel nicht viel Zeit, sich den Bedürfnissen und Ängsten der Kinder ausführlich zu widmen. Dennoch ist es wichtig, im Rahmen der geringen Spielräume klare und kindgemäße Informationen zu geben.⁴ Was passiert hier? Was wird als nächstes passieren? Vor allem für ältere Kinder kann ein entsprechendes Informationsblatt mit den Namen der Ansprechpartnerinnen und -partner hilfreich sein. Solche Materialien können in Zusammenarbeit mit der kommunalen Jugendhilfe und Kinderschutzeinrichtungen entwickelt werden.

⁴ Dies wird auch von den Müttern als ausgesprochen entlastend empfunden und stärkt sie in dieser Krisensituation, vgl. SoFFIK 2004, S. 136 (oben Fn. 11, S. 9).

Handlungsempfehlungen für Jugendämter⁵

Das Jugendamt hat aufgrund seines gesetzlichen Auftrags eine zentrale Aufgabe bei der Sicherung von Schutz und Unterstützung für Mädchen und Jungen. Es überprüft eine mögliche Gefährdung des Wohles der Kinder und Jugendlichen und wirkt ihr entgegen. Dabei unterstützt es in erster Linie die Eltern darin, ihrer Erziehungsaufgabe und ihre Verantwortung für die Kinder wahrzunehmen. Die Mitarbeit des Jugendamtes an Runden Tischen zum Thema „Häusliche Gewalt“ ist unerlässlich, wenn auch die Kinder eine adäquate und fachlich qualifizierte Infrastruktur von Hilfeangeboten kennen und nutzen können sollen – und nicht nur die betroffenen Frauen.

Der Allgemeine Sozialdienst (ASD) des Jugendamtes ist i.d.R. erster Ansprechpartner für das betroffene Kind nach einem Polizeieinsatz, wenn die Mutter im Haushalt verbleibt, und bleibt womöglich auch der Einzige. Der erste Kontakt sollte so rasch wie möglich erfolgen, um eine Kindeswohlgefährdung abzuklären und dem Kind sowie der Mutter weitergehende Hilfen anzubieten. Dabei ist zu gewährleisten, dass das Kind in allen Phasen der Intervention direkt angesprochen und seine Interessen und Bedürfnisse wahrgenommen werden. Entsprechend den o.g. Handlungsempfehlungen für die Polizei gilt auch hier: Um die Zusammenarbeit zu erleichtern, sind konkrete Abstimmungen über die Informationswege zwischen Jugendamt und Polizei hilfreich.

Aufgrund der Vielschichtigkeit der familiären Situation bei häuslicher Gewalt (Loyalitätskonflikte und Gefühlsambivalenzen bei den Kinder, „widersprüchliches“ Verhalten der Mutter, Kontakt- und Umgangswünsche des Vaters, Verhindern weiterer Gewalt) ist in jedem Fall eine individuelle Abklärungen der Situation des Kindes, mit der Mutter, dem Vater und vor allem dem Kind selbst erforderlich. Der Mutter sollten bei Bedarf Hilfen angeboten werden, die ihre Erziehungsrolle stärkt, da diese i.d.R. in der Zeit der Gewaltausübung gelitten hat.

In den Fällen, in denen bereits eine Beratungs- und Interventionsstelle (BISS) oder eine andere Beratungseinrichtung mit der Unterstützung und Begleitung der Mutter befasst ist, ist die Kooperation zwischen Jugendamt und Beratungsein-

⁵ Dazu ausführlich in Teil 3: Heidelberg: Verfahrensvorschlag für den Sozialen Dienst im Umgang mit Partnerschaftsgewalt nach dem Erhalt eines Reportes über einen Polizeieinsatz, S. 43 und Heidelberg/Kreikenberg: Spezielle Angebote für Jungen und Mädchen, die von Partnerschaftsgewalt betroffen sind, S. 47.

richtung unerlässlich, um die jeweiligen Aufgaben und Beratungsziele im Einzelfall abzuklären und zu koordinieren – und um eine „Belagerung“ der Mutter mit Beratung möglichst zu vermeiden.

Danach muss eine Prüfung der Ausgestaltung bzw. der vorübergehenden Aussetzung des Umgangsrecht erfolgen, wobei der Schutz Vorrang vor dem Recht auf Kontakt und Umgang haben muss: Leitlinien zur Abklärung dieser Fragen sollten sein:

- Maßnahmen, die das Kindeswohl zum Ziel haben, dürfen nicht die Sicherheit der Mutter gefährden.
- Schutz- und Unterstützungsangebote für Frauen dürfen die Interessen des Kindes nicht vernachlässigen.
- Das Recht von Vätern auf Umgang mit ihren Kindern darf das Wohl der Kinder und die Sicherheit der Mutter nicht beeinträchtigen⁶.

Jugendämter sollten ein Angebot für „begleiteten Umgang“ sicherstellen, das auch in Fällen häuslicher Gewalt genutzt werden kann. Dabei ist zu bedenken, dass ein begleiteter Umgang in Fällen häuslicher Gewalt hohe Anforderungen an das Personal stellt. Es ist deshalb dringend geboten sicherzustellen, dass der begleitete Umgang von qualifizierten Fachkräften durchgeführt werden wird.

Unabhängig von der akuten Krisenintervention benötigen Mädchen und Jungen nach der Beendigung der Gewaltsituation, und auch noch währenddessen, weitergehende Hilfen zur Bewältigung ihrer Erfahrungen. Entsprechende Angebote sollten ebenfalls auf kommunaler Ebene organisiert werden – beispielsweise in Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern und freien Trägern der Jugendhilfe.

⁶ Kavemann: Kinder und häusliche Gewalt – Kinder misshandelter Mütter, in: Betrifft: Häusliche Gewalt – Arbeitshilfen für die interdisziplinäre Intervention, hg. vom Niedersächsischen Sozialministerium und vom Landespräventionsrat Niedersachsen, Hannover 2003

Handlungsempfehlungen für Freie Träger der Jugendhilfe und Kinderschutzeinrichtungen⁷

Aufgrund ihrer Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern und ihren Familien besitzen die Beratungs- und Hilfeeinrichtungen vielfältige Kompetenzen für die Unterstützung und Begleitung von Mädchen und Jungen in schwierigen familiären Situationen. Als professionelle Kontakt- und Bezugspersonen haben sie die Aufgabe, Kindern durch konsequent gewaltfreies und respektvolles Verhalten gewaltfreie Normen zu vermitteln bzw. wiederherzustellen.

Die Auseinandersetzung mit der Dynamik häuslicher Gewalt und den Folgen für Mädchen und Jungen sind in den Hilfe- und Beratungseinrichtungen der Jugendhilfe allerdings noch nicht umfassend vermittelt worden. Dieser Prozess kann durch Fortbildungen sowie durch die Einbeziehung von Freien Trägern der Jugendhilfe und des Kinderschutzes an Kommunalen Runden Tischen gegen häusliche Gewalt und ähnlichen Kooperations- und Vernetzungsgremien entwickelt und beschleunigt werden.

Im Rahmen eines solchen Kooperations- und Vernetzungsprozesses sind freie Träger aufgrund ihrer Fachlichkeit zentrale Partner bei der Entwicklung von Angeboten zum Schutz und zur Unterstützung von Kindern. Dazu gehören die Entwicklung und die Umsetzung von geeigneten Konzepten für den begleiteten Umgang nach häuslicher Gewalt sowie die Entwicklung und Umsetzung von weitergehenden Hilfen zur Verarbeitung der Gewalterfahrungen.

Handlungsempfehlungen für Frauenhäuser und Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt⁸

Für den Schutz von Kindern vor häuslicher Gewalt spielen Maßnahmen für den Schutz und die Sicherheit von Müttern eine entscheidende Rolle. Hilfen für Müt-

⁷ Dazu ausführlich in Teil 3: Heidelberg: Verfahrensvorschlag für den Sozialen Dienst im Umgang mit Partnerschaftsgewalt nach dem Erhalt eines Reportes über einen Polizeieinsatz, S. 43 und Heidelberg/Kreikenberg: Spezielle Angebote für Jungen und Mädchen, die von Partnerschaftsgewalt betroffen sind, S. 47.

⁸ Dazu ausführlich in Teil 3: Schobert: Kinder misshandelter Mütter – Aufgaben von Frauenhäusern und Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt, S. 49.

ter helfen Kindern in zweifacher Hinsicht: Sie entlasten die Mutter von der akuten Bedrohung und setzen Ressourcen frei, damit die Mütter ihre Kinder besser schützen können. Und sie entlasten die Kinder von der Verantwortungsübernahme und Überforderung, die oft mit dem Erleben häuslicher Gewalt einhergehen.

Dennoch bedeutet für Mädchen und Jungen die Flucht mit ihrer Mutter in ein Frauenhaus oder der Polizeieinsatz in der Familie wegen häuslicher Gewalt immer eine besondere Belastung. In dieser Situation brauchen sie eigene Bezugspersonen, die ihnen helfen, sich in der neuen Lebenssituation zurechtzufinden und sich mit ihren Gewalterfahrungen auseinanderzusetzen.

Deshalb ist es wichtig, insbesondere in Frauenhäusern spezifische Angebote für Mädchen und Jungen in die tägliche Arbeit zu integrieren. Dabei muss der Unterstützung und Begleitung von Frauen und Kindern im Frauenhaus der gleiche Stellenwert eingeräumt werden.

Im Bereich der Interventionsarbeit ist dagegen das Jugendamt die entsprechende Stelle, die bei Betroffenheit von Kindern durch die Polizei informiert wird und diese Unterstützung für die betroffenen Mädchen und Jungen leisten muss. Den Mitarbeiterinnen der Interventionsstellen kommt hier eine wichtige Vermittlungsfunktion zu. Sie können die Frauen für die Belastungen und Bedürfnisse der Kinder sensibilisieren und ihnen den Weg zu den Angeboten der Jugendhilfe ebnen. Betroffene Mütter haben häufig ein großes Misstrauen gegenüber dem Jugendamt. Durch entsprechende Informationen und ggf. Begleitung können die Mitarbeiterinnen Frauen motivieren, die Beratungs- und Unterstützungsangebote der Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen.

Sofern es keine spezifischen Kinderschutzeinrichtungen vor Ort gibt, ist es sinnvoll, dass bestehende Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt besondere Angebote für betroffene Mädchen und Jungen wie z.B. Kinder- und Jugendsprechstunden oder Online-Beratung einrichten. Erfahrungen zeigen: Damit können die Kinder und Jugendlichen erreicht werden, die die Gewalt gegen ihre Mutter miterleben oder miterlebt haben, deren Mütter aber keine Hilfe suchen. Ziel eines solchen Angebotes sollte es sein, gewaltbelasteten Kindern und Jugendlichen Hilfestellung in der akuten Krisensituation zu bieten und langfristig das Erlernen von Strategien für die eigene Sicherheit zu verfestigen.

Handlungsempfehlungen für Familiengerichte⁹

Entscheidungen der Gerichte zur Ausgestaltung des Umgangs- und Sorgerechtes sind gerade in Fällen häuslicher Gewalt eine besondere Herausforderung. So ist z.B. einerseits im Gesetz verankert, dass Kinder ein Recht auf Umgang mit beiden Eltern haben. Andererseits kann durch die Wahrnehmung dieses Umgangsrechts ein Risiko für die Sicherheit der betroffenen Frau und der Kinder entstehen, z.B. dadurch, dass ihr neuer gemeinsamer Aufenthaltsort nicht geheim bleibt oder dadurch, dass es bei „Übergabe“ der Kinder zu neuen Gewalttaten kommt. Wichtig ist es, dass die Anordnung eines Umgangsrechtes nicht dem Schutz des Kindes (und damit auch der Mutter) zuwiderläuft.

Entscheidendes Kriterium hierfür ist das Wohl der Kinder. Die neueren Forschungen machen deutlich, dass die Kinder durch das Miterleben der Gewalt gegen die Mütter in ihrem Wohl und ihrer Entwicklung – zum Teil massiv – beeinträchtigt werden. Daher ist es eine wichtige Aufgabe der Gerichte und der beteiligten Fachkräfte, für die Zeit nach der Trennung die Umgangsregelungen so gestalten, dass die Kinder nicht weiter einer Beeinträchtigung ausgesetzt sind. Die Umgangsregelungen sollen ihnen die Chance geben, dass einer Schädigungen in der Entwicklung entgegengewirkt werden kann. Dies ist auch gerade deshalb geboten, weil verhindert werden sollte, dass Gewalt von Generation zu Generation weitergegeben wird.

Es ist vor diesem Hintergrund empfehlenswert, in allen Fällen häuslicher Gewalt zu prüfen, ob eine Einschränkung des Umgangsrechts oder seine befristete Aussetzung geboten ist, um den Schutz und Sicherheit von Kindern und Müttern zu gewährleisten.

Um die einzelfallbezogene Berücksichtigung der häuslichen Gewalt durchführen zu können, ist eine Risikoanalyse hilfreich. Faktoren können z.B. das Risiko weiterer Gewalthandlungen sowie die Belastungen für die Kinder und ihr Wille sein. Im Hinblick auf den Umgang begehrenden Vater sollte geklärt werden, ob er willens und in der Lage ist, nicht mehr gewalttätig zu sein und Gewaltdrohungen zu vermeiden, ob er ein Unrechtsbewusstsein entwickelt hat und ob er für seine Taten die Verantwortung auch gegenüber dem Kind übernimmt. Denn gerade dieser Faktor kann eine wesentliche Voraussetzung dafür sein, dass der Umgang

⁹ Dazu ausführlich im Anhang: Schirmmacher: Umgangs- und Sorgerecht, S. 55.

die weitere Entwicklung des Kindes nicht beeinträchtigt, sondern im Gegenteil zu der gewünschten positiven Erfahrung beiträgt.

Eine sinnvolle Lösung kann in der Anordnung von „begleitetem Umgang“ liegen – seine konkrete Ausgestaltung sollte dem Einzelfall angepasst sein. Dabei sollte im Rahmen der gerichtlichen Anordnung auch geklärt werden, welche Form des begleiteten Umgangs (z.B. kontrollierter Umgang oder unterstützter Umgang) für das Wohl des Kindes am Besten geeignet ist. Hierbei sollte auch Berücksichtigung finden, dass Kinder häufig eine längere Zeit und professionelle Hilfe benötigen, um die miterlebte Gewalt zu verarbeiten.

Sachverständige Einschätzungen zur Problematik im Einzelfall können zum einen vom Jugendamt, zum anderen aber auch von einer Beraterin der betroffenen Frau eingeholt werden. Auch eine Verfahrenspflegerin oder ein Verfahrenspfleger, die als Anwälte des Kindes tätig werden, können hilfreiche Angaben machen. In Fällen, in denen es zu einem Polizeieinsatz gekommen ist, kann auch die zuständige Polizeibehörde wichtige Informationen beisteuern. Damit die Zusammenarbeit im konkreten Fall möglichst reibungslos funktioniert, bietet es sich an, die generellen Fragestellungen zur Situation Kinder misshandelter Mütter sowie die unterschiedlichen fachlichen Perspektiven von Familiengericht, Jugendamt und Frauenschutzeinrichtungen im Rahmen von gemeinsamen Gesprächsrunden zu thematisieren. Regionale Standards für ein koordiniertes Vorgehen können hierbei miteinander entwickelt werden.

Handlungsempfehlungen für die Strafjustiz: Kinder als Opfer und Zeugen häuslicher Gewalt

Im Kontext von Strafverfahren gegen die Täter finden sich Kinder als Zeuginnen und Zeugen im rechtlichen Sinne wieder. Selten ist es allerdings erforderlich, dass sie in einer Hauptverhandlung aussagen müssen. Und auch in einem Ermittlungsverfahren kann hierauf vielfach verzichtet werden. Wenn eine Aussage von Mädchen und Jungen jedoch notwendig werden sollte, dann sollten die Initiativen, die im Justizbereich in den letzten Jahren ergriffen wurden, um die besondere Situation von Kindern als Opfer von Gewalt zu berücksichtigen, auch hier Anwendung finden. So sind bei einigen Gerichten Zeugenschutzzimmer einge-

richtet worden, die den Aufenthalt der Kinder beim Gericht weniger belastend gestalten sollen. Außerdem kann die Möglichkeit der Videovernehmung von Kindern genutzt werden, um betroffenen Kindern eine mehrfache Vernehmung zu der erlebten Gewalt oder eine Aussage im Gerichtssaal zu ersparen.

Mit Rücksicht auf die Belastungen, die das Miterleben von Gewalt für Mädchen und Jungen bedeutet, ist es sinnvoll, diese Möglichkeiten auch in Fällen häuslicher Gewalt einzusetzen. Denn bei häuslicher Gewalt sind Kinder (wie oben beschrieben) nicht nur „Zeugen“, sondern immer auch Opfer der Gewalt zwischen den Eltern. Auch deshalb sollten alle Möglichkeiten der Strafprozessordnung ausgeschöpft werden, die dazu geeignet sind, Mädchen und Jungen bei der Aussage vor Gericht psychisch so weit wie möglich zu entlasten – zum Beispiel durch die Begleitung einer erwachsenen Vertrauensperson des Kindes.

Die Aufgaben von Kindergarten und Schule bei der Intervention¹⁰

Kindergarten und Schule agieren bei der Intervention gegen häusliche Gewalt normalerweise nicht „in der ersten Reihe“. Sie sind aber auf unterschiedliche Weise mit häuslicher Gewalt und ihren Auswirkungen auf Mädchen und Jungen konfrontiert. Deshalb ist es unerlässlich, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kindertagesstätten und Schulen ihre Position zu diesem Themenfeld klären und ihren professionellen und institutionellen Handlungsrahmen bestimmen. Im Sinn der hier vorliegenden Empfehlungen geht es dabei vor allem um eine Verknüpfung und Koordination der Aktivitäten in Kindertagesstätten und Schulen mit den Interventionsmaßnahmen der spezialisierten Hilfe- und Unterstützungseinrichtungen und der Jugendhilfe sowie des polizeilichen und justiziellen Bereichs.

Aufgrund der Häufigkeit und Verbreitung häuslicher Gewalt kann man davon ausgehen, dass in allen Kindertagesstätten und Schulen Mädchen und Jungen betreut werden, die von häuslicher Gewalt betroffen sind. Für die betroffenen Kinder ist der Kindergarten oder die Schule häufig ein Ruhepol im Kontrast zu

¹⁰ Vgl. hierzu als Beispiel das Modellprojekt PräGT aus Hannover; S. 79

der belasteten und bedrohlichen Familiensituation. Gleichzeitig sind Kindergarten und Schule die Orte, an denen Mädchen und Jungen die Folgen ihrer familiären Belastung ausagieren – durch Konzentrations- und Leistungsstörungen, durch extrem angepasstes oder extrem auffälliges Verhalten, durch Gewalt oder Depression. Für die meisten Erzieherinnen und Lehrkräfte sind diese Verhaltensweisen jedoch nicht ohne weiteres als Folgen häuslicher Gewalterfahrungen erkennbar.

Ein weiterer Zugang zu der Problematik ergibt sich daraus, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kindergärten und Schulen vor allem für jüngere Kinder wichtige Vertrauenspersonen sind. Sie haben in ihrer Arbeit mit den Kindern und Eltern nicht selten relativ genaue und kontinuierliche Einblicke in familiäre (Problem-)Situationen. Wenn die Fachkräfte eine häusliche Gewaltsituation vermuten oder damit direkt konfrontiert werden, sind sie allerdings häufig unsicher, mit welchen Kompetenzen und aufgrund welcher rechtlichen Basis sie tätig werden dürfen oder müssen, um die betroffenen Kinder zu schützen und die betroffene Mutter zu unterstützen. Diese Situation kann zusätzlich kompliziert werden, wenn die betroffenen Mütter große Anstrengungen unternehmen, die häusliche Situation zu verschleiern, zu leugnen oder zu bagatellisieren – aus Scham, aufgrund von Schuldgefühlen oder aus Angst von Sanktionen.

Im Prinzip bieten Kindergärten und Schulen also gute Voraussetzungen dafür, häusliche Gewalt frühzeitig zu erkennen und zu bearbeiten, also als eine Art „Frühwarnsystem“ zu fungieren und den Betroffenen den Zugang zum Hilfesystem zu erleichtern. Damit diese Chancen genutzt werden können, müssen die Institutionen geeignete Handlungskonzepte entwickeln und umsetzen. Dafür benötigen sie wiederum eine enge Zusammenarbeit mit und die fachliche Unterstützung durch die Expertinnen und Experten in Runden Tischen gegen häusliche Gewalt. Kindergärten und Schulen müssen in die Aktivitäten dieser Gremien einbezogen werden.

- Kindergärten und Schulen brauchen ein solides **Basiswissen über die Dynamik häuslicher Gewalt**, ihre Zusammenhänge und Wechselwirkungen mit Kindesmisshandlungen sowie über die Folgen von Gewalt für Mädchen und Jungen. Dieses Wissen kann in Form von Fachgesprächen und Fortbildungen durch die Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern und Interventionsstellen vermittelt und vertieft werden.

- Kindergärten und Schulen benötigen darüber hinaus eindeutige **Handlungsorientierungen**, wie sie vorgehen können, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vermuten, dass die mit häuslicher Gewalt konfrontiert sind – oder wenn sie von einem betroffenen Jungen, einem betroffenen Mädchen oder einer misshandelten Mutter direkt um Unterstützung gebeten werden. Die entsprechenden Leitlinien und Vorgehensweisen sollten in Zusammenarbeit mit den Expertinnen (Frauenhäuser, Gewaltberatungsstellen, Interventionsstellen) und den zuständigen Behörden (Jugendämter, Polizei) innerhalb des regionalen Hilfesystems entwickelt werden.
- Kindergärten und Schulen brauchen außerdem **Informationen und Know-how über die Arbeit der Hilfe- und Unterstützungseinrichtungen** für misshandelte Frauen und ihre Kinder, um betroffene Frauen auf diese Angebote aufmerksam zu machen und ggf. den Kontakt zu vermitteln. Das gilt ebenso für die ggf. vor Ort vorhandene Anlauf- und Beratungsstellen für Mädchen und Jungen.

Die Sensibilisierung und Aktivierung von Kindergärten und Schulen für die Problematik häuslicher Gewalt kann auf mittlere und lange Sicht dazu beitragen, den Zugang betroffener Frauen und ihrer Kinder zum Hilfesystem zu erleichtern und zu vereinfachen – insofern sind Kindergärten und Schulen eine wichtige Schnittstelle zum Interventionssystem.

Gute Kontakte mit den Fachkräften im Hilfesystem können Erzieherinnen und Erzieher sowie Lehrkräfte motivieren, „Häusliche Gewalt“ auch unter präventiven Aspekten zu bearbeiten. Denn Kindertagesstätten und Grundschulen sind als zweite Sozialisationsinstanzen neben der Familie für Kinder ein wichtiger Orientierungsrahmen für die Entwicklung sozialen Verhaltens sowie für den Umgang mit Stress, Konflikten und Gewalt. Zu den Themen für eine Präventionsarbeit mit Mädchen und Jungen gehören neben altersgemäßen Informationen über häusliche Gewalt und die Rechte von betroffenen Kindern Projekte zur Auseinandersetzung mit Gewalt und Konflikten, Angebote zum Einüben von gewaltfreien Konfliktlösungsstrategien und Maßnahmen zur Stärkung des Selbstwertgefühls und des Selbstbewusstseins. Ergänzend dazu sind präventiv angelegte Angebote im Rahmen der Elternarbeit sinnvoll – z.B. zum Thema „Gewaltfreie Erziehung“.

Teil 3: Einzelfragen

Partnerschaftsgewalt in der Familie

Monika Weber-Hornig/Georg Kohaupt¹

Das Miterleben von Partnerschaftsgewalt ist eine Form von Gewalt gegen Kinder. Partnerschaftsgewalt bezieht sich auf körperliche, sexuelle, soziale und emotionale Gewalt zwischen erwachsenen Bezugspersonen, die allein oder in verschiedenen Zusammensetzungen vorkommen können. Gewalthandlungen zwischen Eltern sind für Kinder belastende, manchmal traumatisierende Erfahrungen. Sie finden in der Regel in krisenhaft zugespitzten Familienkonflikten oder in chronisch belasteten Beziehungsmilieus statt. Auch wenn Partnerschaftsgewalt in allen sozialen Schichten vorkommt, korreliert sie hoch mit Armut und sozialen Konfliktlagen, wie z.B. Arbeitslosigkeit.

Die Betroffenheit von Kindern unterscheidet sich qualitativ von der betroffener Erwachsener aufgrund

- ihres Entwicklungsstandes,
- ihrer besonderen Abhängigkeit,
- ihrer emotionalen Bindung und Verletzlichkeit,
- ihrer mangelnden Lebenserfahrung und dem Fehlen strukturierender Information.

Kinder fühlen sich häufig zwischen widerstreitenden Gefühlen hin- und hergerissen. So bewegen sich Jungen – im Falle der Gewalt des Vaters gegen die Mutter - eher in einem Spannungsverhältnis zwischen der Identifikation mit dem Vater und der Verantwortung für die Mutter, während sich Mädchen mit der Mutter identifizieren, aber ihr gegenüber gleichzeitig auch Enttäuschung und Verachtung fühlen.²

¹ Der Aufsatz ist unter dem Titel „Partnerschaftsgewalt in der Familie. Das Drama des Kindes und Folgerungen für die Hilfe“ in der Zeitschrift „Familie, Partnerschaft und Recht“, 6/2004 erschienen – Wir bedanken uns für die Abdruckgenehmigung.

² Die Forschung über die geschlechtsspezifische Bewältigung des Erlebens von Partnerschaftsgewalt steht noch am Anfang und könnte zu einer differenzierten Entwicklung von Hilfen beitragen. In unseren Beispielen und in den berichteten Befunden ist oft der häufige und am besten erforschte Fall zu Grunde gelegt, dass der

Entwicklungsspezifische Aspekte sind ebenfalls relevant. Besondere Aufmerksamkeit erfordern kleine Kinder. Sie erleben die Bedrohung ihrer Bindungsperson als eigene existenzielle Bedrohung, als Angst vor Vernichtung.

Gewalt zwischen Elternpersonen bedeutet für Kinder regelhaft eine Beeinträchtigung der Beziehung zu beiden Elternteilen. Diese sind in unterschiedlicher Weise in ihrer Verantwortung als Eltern eingeschränkt und nicht in der Lage, angemessen auf kindliche Bedürfnisse, vor allem dem Bedürfnis nach Struktur und Orientierung einzugehen. Struktur und Orientierung bilden jedoch den Rahmen, schwierige Erfahrungen zu bewältigen. Hinzu kommt, dass Erwachsene oft nicht wahrnehmen, in welcher Weise ihre Kinder betroffen sind und wie sehr sie leiden. Aufgrund der eigenen Betroffenheit ist oft die empathische Zuwendung zum Kind eingeschränkt. Für das Kind gibt es ein hohes Risiko der Parentifizierung (sich für die Eltern verantwortlich zu fühlen und damit selbst in eine Elternrolle zu kommen) sowie das Risiko, Loyalitätskonflikte nicht lösen zu können. In gewaltvollen Eskalationen kann es nicht gleichzeitig bei der Mutter und beim Vater sein und die Erwachsenen stellen oft – ausgesprochen oder unausgesprochen – die Frage, zu wem hältst Du?

Parentifizierte ältere Kinder übernehmen immer wieder die Verantwortung dafür, die Gewalt zwischen den Eltern zu beenden, indem sie sich einmischen, gesundheitliche Probleme vortäuschen, sich selbst (häufig erfolgreich) als Aggressionsobjekt anbieten, Nachbarn zu Hilfe holen oder auch die Polizei anrufen. Wenn die Polizei eingreift, fühlen sie sich zum einen entlastet, zum anderen aber auch häufig schuldig und voller Angst. Sie erleben sich als böse, besonders wenn sie den Eindruck haben, dass eine Bezugsperson unangemessen behandelt wird oder von ihnen wegen der Intervention enttäuscht ist

Wenn Kinder versuchen, die Eskalation durch Einbeziehung von Dritten zu beenden, geraten sie häufig selbst in eine Krise. Diese ist auf der einen Seite durch Hilflosigkeit, Selbstzweifel und Angst vor Ausstoßung geprägt, und auf der anderen Seite von Stolz, Euphorie und auch Größenwahn („Hier bestimme ich“).

Auch Kinder müssen in der polizeilichen Intervention als Betroffene und Beteiligte wahrgenommen werden. Sie brauchen die empathische Aufmerksamkeit der

Mann der Gewalttätige ist und die Frau die Gewalt erleidet. Profunde Untersuchungen für andere Fälle – Gewalt durch die Frau oder wechselseitige Gewalt – stehen aus.

Intervenierenden. Zu ihrer Entlastung trägt bei, wenn ihnen die Interventionen und weitere Schritte erklärt werden.

Forschungsergebnisse und Praxiswissen belegen gleichermaßen, dass Gewalt zwischen den Eltern die Entwicklung von Kindern beeinträchtigt. Sie erschüttert das Selbstwertgefühl, erzeugt Selbsthass, schränkt die Konfliktbewältigungskompetenz ein, fördert Bindungsunsicherheit und wirkt sich auf die Lern- und Leistungsmotivation des Kindes aus.

Emotionale, kognitive und soziale Folgen erschweren die Entwicklung betroffener Kinder

Eine Studie im Rahmen eines vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderten Projektes³ des Deutschen Jugendinstitutes beschäftigt sich mit der Frage, inwieweit sich Belastungen im Entwicklungsverlauf von Kindern, die im Zusammenhang mit männlicher sowie gegenseitiger Partnerschaftsgewalt in der Familie auftreten, belegen lassen und zwar bezüglich der Stärke der Auswirkungen und der Wirkungswege. Demnach lassen sich Auswirkungen auf mehreren Ebenen zeigen.⁴

- Die Kinder zeigen nach innen stark vermehrt Ängstlichkeit, sozialen Rückzug und Traurigkeit (Diagnostisches Instrument: Child Behavior Checklist), nach außen vermehrt aggressives Verhalten und Regelverletzungen.
- Es zeigen sich deutlich häufiger Störungen im Sinne einer Posttraumatischen-Belastungsreaktion bzw. Störung mit den drei hauptsächlichen Symptomgruppen: Wiedererleben belastender Erfahrungen, Vermeidensreaktion und erhöhtes Erregungsniveau (allerdings ist die Anzahl der hier vorliegenden Studien noch gering.)
- Kinder, die Partnerschaftsgewalt miterlebt haben, sind in ihrer kognitiven Entwicklung leicht benachteiligt.
- Kinder, die Gewalt des Vaters gegen die Mutter miterleben, neigen häufiger zu sozial wenig angepassten Konfliktbewältigungsmustern.
- Die betroffenen Kinder haben geringere soziale Fähigkeiten im Umgang mit Gleichaltrigen.

³ Kindler, H., Partnerschaft und Kindeswohl (2002), DJI.

⁴ Der überwiegenden Teil der Befunde bezieht sich dabei auf Kinder, die mit ihren Müttern in Frauenhäusern untergebracht waren, d.h. sie beziehen sich auf eine spezifische Form der Gewalt mit einer spezifischen Lösung der Konfliktsituation.

- Das Miterleben von Gewalt des Vaters oder einer Vaterfigur gegen die Mutter führt bei den betroffenen Kindern und Jugendlichen in der Regel zu verstörenden und schmerzhaften Beeinträchtigungen der Befindlichkeit.

Kindler referiert vier empirisch mehr oder weniger bestätigte Hypothesen, die die Vermittlungsmechanismen zwischen der Gewalt und den Wirkungen auf das Kind beschreiben.

These 1: Es gibt eine hohe Koinzidenz von selbst erfahrener Gewalt durch den (sozialen) Vater und erlebter Gewalt zwischen den (sozialen) Eltern. Die negativen Auswirkungen auf die kindliche Entwicklung stammen jedoch wesentlich von der selbst erlebten Gewalt durch den gewaltanwendenden Elternteil.

These 2: Es gibt eine Koinzidenz von chronisch hohem Konfliktniveau in der Familie und Partnerschaftsgewalt. Dieses hohe Konfliktniveau ist wesentlich für die kindlichen Entwicklungsstörungen verantwortlich.

These 3: Die erfahrene Partnerschaftsgewalt beeinträchtigt das mütterliche Fürsorgeverhalten. Diese Beeinträchtigungen sind wesentlich für Verhaltensauffälligkeiten der Kinder verantwortlich.

Die Frage nach einer gewaltbedingten Beeinträchtigung des mütterlichen Fürsorgeverhaltens lässt sich zur Zeit noch nicht hinreichend beantworten. Belege gibt es für eine Erhöhung der mütterlichen Aggression.

These 4: Direkte Effekte auf die Psyche des Kindes, das Partnerschaftsgewalt erlebt hat, sind für Verhaltensauffälligkeiten verantwortlich.

Die Thesen von Kindler lassen sich durch Befunde des Kriminologischen Institutes Niedersachsen⁵ konkretisieren: Die Gewaltbereitschaft von Kindern und Jugendlichen erhöht sich in beträchtlichem Maße, wenn sie zugleich selbst misshandelt sind und Partnergewalt miterlebt haben. Sie nimmt zu, wenn sich die Gewalterfahrung durch das Leben des Kindes zieht.

⁵ Pfeiffer, Chr., Wetzels, P.; Innerfamiliäre Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und ihre Auswirkungen (1999).

Aus den Erfahrungen der Kinderschutz-Zentren lässt sich folgende Aussage bündeln: Sowohl der Gewalt gegen Kinder als auch der Gewalt in der Partnerschaft liegt ein ungelöster, mehrdimensionaler Beziehungskonflikt zu Grunde. Die Unfähigkeit, Konflikte gewaltfrei zu lösen und Differenzen auszuhalten, lässt sich zumeist lebensgeschichtlich verfolgen: Oft haben die Erwachsenen als Kind selbst Gewalt erfahren und in ihrer Familie wenig erleben können, dass ihre Bedürfnisse wahrgenommen und Konflikte mit ihnen ausgehandelt wurden. Diese Struktur ist somit zugleich Bedingung wie Folge von Gewalt.

Auswirkungen auf betroffene Kinder

- ⇒ Die Kinder leiden unter erheblichen Loyalitätskonflikten und Ambivalenzen (guter Vater – schlechter Vater). Nicht selten übernehmen sie (und hier insbesondere die Mädchen) die Verantwortung für den Zusammenhalt der Familie. Sie sind in Sorge um die Mutter. Sie fühlen sich schuldig, z. B. weil sie nicht eingreifen oder weil sie glauben, Anlass oder Auslöser für die Gewalt zu sein. Oder aber sie sind wütend auf die Mutter, dass diese die Gewaltbeziehung nicht verlässt. Oder sie greifen ein und erleben dabei eigene Misshandlungen. Insbesondere kleine Kinder fühlen sich ausgeliefert und hilflos. Viele Kinder haben Angst vor dem drohenden Verlust der Mutter durch Weggang, Selbstmord oder Mord. Andere Kinder und Jugendliche streben früh von der Familie weg oder sind überangepasst.
- ⇒ Angst, Verachtung und Mitleid sind oft die Basis der Beziehung vom Kind zur Mutter. Das ist destruktiv. Häufig gibt es keinen Respekt mehr vor Vater oder Mutter. Vorsicht sollte man auch walten lassen vor scheinbar engen Bindungen, die schädlich sind mit dem Tenor, Mutter oder Vater können nicht allein gelassen werden, da sonst etwas passiert. Frauen können oft aufgrund der jahrelangen Demütigungen nicht kompetent auftreten und sind tatsächlich oft nicht in der Lage, ihre Kinder kompetent zu erziehen. Der chronische Streit und die chronische Gewalt sowie die damit verbundenen Belastungen haben sie erschöpft, ausgelaugt oder traumatisiert. Sie sind oft nicht in der Lage, den Kindern ein empathisches Verständnis, Trost und Halt zu geben, also dass, was die Kinder am nötigsten brauchen. Die Väter wiederum geben sich durchsetzungsstark und stellen sich fürsorglich dar.

Anforderungen

- ⇒ In der Arbeit mit den Kindern sind ihre Bedrohung, ihr Schutz und ihre Sicherheit zu thematisieren. Es ist sinnvoll, mit ihnen ihren eigenen Sicherheitsplan zu entwickeln (Wie kann ich mich schützen?). Beispielsweise auch für die Situation, dass die Mutter wieder zurück zum Partner geht. Da die Kinder abhängig von den Eltern sind und ggf. eine direkte Bedrohung/Schädigung nicht unbedingt nachweislich vorliegt, brauchen sie eigene Möglichkeiten der Bearbeitung und Entwicklung von Perspektiven. Insofern brauchen Kinder in dieser Situation passende Informationen. Entsprechende Situationen sollten konkret mit den Kindern durchgespielt werden. Z.B. man darf die Polizei rufen, man darf Hilfe holen, wo sind Räume im Haus, die man abschließen kann, funktioniert in diesen Räumen das Handy. Wichtig ist die Botschaft an die Kinder, dass sie nicht für die Situation verantwortlich sind.
- ⇒ Wichtig ist eine geschlechtsspezifische Arbeit mit den Kindern, da Mädchen und Jungen die Erfahrungen gemäß der herrschenden Rollenbilder verarbeiten und alternative Weiblichkeits- und Männlichkeitsmodelle entwickeln können müssen. In präventiver Hinsicht kommt einer eigenständigen Verarbeitung der Jungen und Mädchen eine große Bedeutung zur Durchbrechung des Gewaltkreislaufes in Partnerschaften zu. Ansonsten besteht die Gefahr der intergenerativen Übertragung von Gewaltmustern und -erfahrungen. Zumindest besteht die Gefahr, dass Kinder eine Akzeptanz für Gewalt als Konfliktlösungsmuster übernehmen. So wurde auch festgestellt, dass Mütter, die als Kinder und als Erwachsene Opfer von Misshandlungen waren, ein erhöhtes Risiko tragen Gewalt in der Erziehung ihrer Kinder anzuwenden.

Literatur / Hinweise:

- Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen (BMFSFJ von Dezember 1999): Dieser sieht vor: Die verbindliche interdisziplinäre Kooperation, die den Schutz, die Prävention und Weiterentwicklung des Hilfesystems vorantreiben soll. Dieser Aktionsplan wird von den Bundesländern unterstützt (Beschluss des Bundesrates vom 9.6.2000).

In mehreren Bundesländern wurden in den letzten Jahren Interventions- und Kooperationsprojekte zur häuslichen Gewalt ins Leben gerufen. Berichte:

- Frauenhauskoordinierung unter dem Dach des Paritätischen Gesamtverbandes: Leitlinien für Interventions- und Kooperationsprojekte – Perspektiven aus der Sicht von Frauenhäusern vom 1.10.2001
- Anhörung „Häusliche Gewalt“ Landtag NRW (25. – 26.10.2001), insbesondere „Kinder in Gewaltbeziehungen“ – Protokolle
- Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“, Unterarbeitsgruppe „Kinder und häusliche Gewalt“, Sorge- und Umgangsrecht bei häuslicher Gewalt – Aktuelle rechtliche Entwicklungen, wissenschaftliche Erkenntnisse und Empfehlungen, Berlin/Hannover Dezember 2001
- Kinder als Opfer von Partnergewalt, Möglichkeiten kindgerechter Interventionen, Dokumentation einer Fachtagung (14.9.2000), Kinderbüro Karlsruhe
- BMFSFJ: Modelle der Kooperation gegen häusliche Gewalt, Schriftenreihe Band 193, Kohlhammerverlag 2001

Rechtliche Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes und rechtliche Vertretung

Jochen Weber

1. Genereller Überblick

Kernstück des seit dem 1.1.2002 geltenden Gewaltschutzgesetzes (GewSchG) sind die Regelungen zur Wohnungsüberlassung. Bei der Wegweisung durch einen Gerichtsbeschluss handelt es sich um eine auf längere Frist angelegte Maßnahme. In Abgrenzung hierzu sei schon hier auf die polizeilichen Platzverweise hingewiesen. Letzterer ist eine Maßnahme der akuten Krisenintervention. Sie kann auf der Grundlage des § 17 des Nds. SOG durchgesetzt werden und dauert maximal 14 Tage.

Das Gewaltschutzgesetz gilt allerdings für Kinder nur eingeschränkt. Sofern die Gewalt gegen Kinder Teil der Gewalt gegen die Frau/Mutter ist, werden alle Maßnahmen zum Schutze der Opfer gleichermaßen wirksam für Mutter und Kind. Sofern allerdings die Gewalt von den Eltern oder einem Elternteil ausschließlich gegen das Kind gerichtet ist, gilt das Gewaltschutzgesetz nicht. In diesen Fällen gelten die speziellen Vorschriften des Kindschaftsrechts (siehe hierzu besonders die §§ 1666, 1666 a BGB). Diese wurden im Rahmen des Kinderrechteverbesserungsgesetzes (KindRVerG) im Hinblick auf die Möglichkeit der Wegweisung an die Vorschriften des neuen GewSchG angepasst (siehe unten 4.)

2. Welche Möglichkeiten des Schutzes bietet das Gewaltschutzgesetz

Im Folgenden sollen kurz die rechtlichen Grundlagen für die Wegweisung der Täter aus der Wohnung des Opfers und die in diesem Zusammenhang möglichen anderen Schutzmaßnahmen dargestellt werden:

Von Gewalt Betroffene haben das Recht, die Wohnung zur alleinigen Nutzung zugewiesen zu bekommen. Die Dauer ist abhängig von den eigentums- und mietrechtlichen Verhältnissen an der Wohnung. Von Gewalt betroffen sind nach § 1 GewSchG Personen,

- deren „Körper, Gesundheit oder Freiheit von einer anderen Person widerrechtlich“ verletzt wurden (Abs. 1) oder

- denen eine andere Person mit der „Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder Freiheit widerrechtlich gedroht“ hat (Abs. 2, Nr.1) oder
- in deren Wohnung oder „befriedete Besitztum“ eine andere Person widerrechtlich und vorsätzlich eingedrungen ist (Abs. 2, Nr. 2a) oder
- die von einer andere Person unzumutbar belästigt wurden, indem ihnen „gegen den ausdrücklich erklärten Willen wiederholt“ nachgestellt „oder die unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln“ verfolgt wurden (Abs. 2, Nr. 2b).

Wichtig für den Kinderschutz ist hier, dass die Chance der Zuweisung der Wohnung auf Dauer an die Opfer besonders hoch ist, wenn Kinder beteiligt sind.

Die Regelungen bezüglich der Überlassung der auf Dauer gemeinsam genutzten Wohnung sind parallel innerhalb des BGB ausformuliert worden. In § 1361 b BGB sind genauere Regeln hierzu aufgenommen worden.

Das Gewaltschutzgesetz sieht aber nicht nur den reinen Verweis aus der Wohnung vor. Vielmehr kann das befassende Gericht nach § 1 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 GewSchG auf Antrag alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzes in den o.g. Fällen treffen. Als besonders relevante Maßnahmen kann das Gericht „insbesondere anordnen, dass der Täter es unterlässt,

- die Wohnung der verletzten Person zu betreten,
- sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten,
- zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhält,
- Verbindung zur verletzten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen,
- Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen,

soweit dies nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.“

Für die beteiligten Kinder ist auf eine Einschränkung der Geltung des Gewaltschutzgesetzes hinzuweisen. In § 3 Abs. 1 GewSchG ist festgelegt, dass bei Misshandlung, Bedrohung usw. eines Kindes oder eines erwachsenen Betreuten durch den Personensorgeberechtigten oder Vormund nicht die §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes, sondern „die für das Sorgerechts-, Vormundschafts- oder

Pflegschaftsverhältnis maßgebenden Vorschriften“ gelten. Im Falle einer Bedrohung oder Misshandlung eines Kindes durch die Sorgeberechtigten sind dies in erster Linie die §§ 1666 und 1666 a BGB. Auf diese Einschränkung und den Zusammenhang zwischen GewSchG und BGB wird später eingegangen.

3. Welche Hilfestellung bietet die Polizei gegen häusliche Gewalt

Polizeiliches Handeln gehört innerhalb des föderalen Aufbaus der Bundesrepublik in den Zuständigkeitsbereich der Bundesländer. In Niedersachsen besteht die Rechtsbasis für das polizeiliche Handeln im Niedersächsischen Gesetz für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG). Es löste mit Beginn 2004 das bis dahin gültige Gefahrenabwehrgesetz (NGefAG) ab und erweiterte u.a. die zeitlichen Möglichkeiten des polizeilichen Platzverweises. Polizeiliches Eingreifen ist ein wichtiges Glied in der Kette der abgestimmten Maßnahmen zum Schutze bei häuslicher Gewalt. Es schließt die Kette zwischen Ausübung der häuslichen Gewalt und dem Beginn einer richterlichen Anordnung.

Diese Maßnahme des Platzverweises setzt eine eingehende Gefahrenprognose vor dem Hintergrund voraus, dass häusliche Gewalt sich bis auf wenige Ausnahmen nicht als einmaliges Ereignis, sondern in einem Kreislauf der Gewalt als ein Serieldelikt mit zunehmender Intensität und kurzfristigeren Wiederholungen darstellt. Grundsätzlich muss gelten: Je höherwertiger das gefährdete Rechtsgut, desto geringer sind die Anforderungen an den Grad der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zu stellen.

Bei den Einsatzsituationen, in denen bereits ein schwerer Eingriff gegen Leben, Leib oder Gesundheit konkret festzustellen ist, liegen daher bereits hinreichend bestimmte Tatsachen vor, dass es in der Gewaltbeziehung zu weiteren Straftaten kommen wird. Die Polizei kann dann im Rahmen der akuten Krisenintervention einen gewalttätigen Mann in der Regel für maximal 14 Tage aus der Wohnung wegweisen und das Verbot aussprechen, in die Wohnung zurückzukehren.¹ Auch Gefahren für Kinder berechtigten die Polizei zur Anordnung eines Platzverweises.

¹ Vgl. zur Gefahrenprognose Nds. Innenministerium: Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich – Handreichung für die Polizei. Oktober 2002, Hannover. S. 38 f.

4. Welche Möglichkeiten des Schutzes gegen häusliche Gewalt haben Kinder?

Im Vorfeld der Verabschiedung des Gewaltschutzgesetzes ist die Frage diskutiert worden, welche Rolle der Kinderschutz in diesem Kontext spielen soll. Das Kindschaftsrecht (§§ 1666, 1666 a BGB) sah immer schon vor, dass das Familiengericht im Falle einer Kindeswohlgefährdung alle zur Abwehr der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat. Hierzu gehören auch die Maßnahmen, die nun im GewSchG für den dort genannten Personenkreis im Einzelnen genannt sind (Wegweisung, Verbot der Kontaktaufnahme usw.). Nach Janzen ist von dieser Vorschrift allerdings „ausnahmslos gegen Dritte i.S. des § 1666 Abs. 4 BGB, nicht gegen einen sorgeberechtigten Elternteil“² Gebrauch gemacht worden. „Die ‚go-order‘ gegenüber Elternteilen gehört (...) bisher nicht zum gängigen Instrumentarium.“³

Das neue Gewaltschutzgesetz schützt Kinder nur in den Fällen, in denen sie die Gewalt zusammen mit ihren Müttern erleben. Gewalt, die sich „nur“ gegen die Kinder richtet, ist vom Gewaltschutzgesetz nicht erfasst. „§ 3 GewSchG schließt dessen Anwendung (...) im Verhältnis zwischen einem Kind und dessen sorgeberechtigten Eltern oder einem Vormund oder Pfleger aus, denn für diese Fälle trifft das Kindschaftsrecht in den §§ 1666, 1666a BGB vorrangige Spezialregelungen.“⁴

Allerdings ist das Wohl der Kinder ein wichtiges Kriterium bei der Überprüfung der Voraussetzungen der Zuweisung der Ehemwohnung bei dauerhaften Getrenntleben von Verheirateten (§ 1361b BGB⁵) sowie bei der Prüfung der Voraussetzungen von § 2 GewSchG.

So kann das das Gericht beispielsweise auf der Grundlage des neuen § 1361b BGB die Wohnung dem Opfer zuweisen, wenn ansonsten für die Opfer eine unbillige Härte vorliegen würde. Die Frage des Wohls der betroffenen Kinder kann ein entscheidendes Kriterium zur Beurteilung dieser unbilligen Härte sein. Allerdings muss das Opfer die Wohnungszuweisung verlangen.

² Janzen, Ulrike: Das Kinderrechteverbesserungsgesetz – Weiterentwicklung des Kindschaftsrechts und Schutz der Kinder vor Gewalt – in: FamRZ, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, 49 Jahrgang, Heft 12, S. 787.

³ Janzen, Ulrike, a.a.O., S. 787.

⁴ Janzen, Ulrike: ebd.

⁵ Artikel 2 des Gesetzes zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehemwohnung bei Trennung.

Zum Schutz der Kinder stellt darüber hinaus der § 1666a BGB⁶ nun klar, dass es die Möglichkeit der Wegweisung gibt. § 1666a Abs. 1 BGB lautet nun:

„Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der vom Kind mitbewohnten Wohnung untersagt werden soll. (...).“

Ansonsten gelten für eine Wegweisung nach § 1666a BGB alle Voraussetzungen des § 1666 BGB im Kontext einer Kindeswohlgefährdung.

Während im BGB Grenzen des Sorgerechts, Voraussetzungen des Sorgerechts usw. definiert werden (Eingriffsseite), finden sich im Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII/KJHG) im Wesentlichen Leistungen, die den Sorgeberechtigten als Hilfe zur Wahrnehmung des Sorgerechts dienen. Hervorzuheben sind hier:

- In § 17 SGB VIII ist das Recht auf Beratung in „Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung“ definiert. Die Beratung zielt darauf, ein partnerschaftliches Zusammenleben zu gewährleisten und/oder Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen und, wenn es zu einer Trennung kommt, dafür zu sorgen, dass die Kinder oder Jugendlichen unter dieser Trennung möglichst wenig leiden.
- In § 18 SGB VIII ist ein Recht auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge definiert. In § 18 ist auch ein eigenständiges Beratungs- und Unterstützungsrecht von Kindern und Jugendlichen bei der Ausübung des Umgangsrechts verankert.
- In §§ 27 ff. SGB VIII ist der individuelle Rechtsanspruch von Personensorgeberechtigten auf eine Hilfe zur Erziehung normiert. Diese Hilfen sind im Grundsatz solche, die nicht den Minderjährigen, sondern den Personensorgeberechtigten zustehen. Sie zielen selbstverständlich auf eine bessere Erziehungsleistung. Einzelne Hilfen, wie etwa die Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII) richten sich direkt an die Minderjährigen.
- Durch § 8a SGB VIII sind Jugendämter verpflichtet, Hinweisen über eine drohende Kindeswohlgefährdung nachzugehen, sich weitere Informationen

⁶ Gesetz zur weiteren Verbesserung von Kinderrechten (Kinderrechteverbesserungsgesetz – KindRVerbG). Veröffentlicht am 09.04.2002 und in Kraft getreten am 12.04.2002.

zur Klärung des Verdachts zu beschaffen und eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos vorzunehmen. Darüber hinaus muss das Jugendamt prüfen, welche Hilfe zur Abwehr der Gefährdung erforderlich ist.

- Sehr wesentlich für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ist die Möglichkeit, sich in die Obhut des Jugendamtes zu begeben (§ 42 SGB VIII). „Das Jugendamt ist verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet“ (§ 42 Abs. 2 SGB VIII). Es ist auch ohne eine solche Bitte zur Inobhutnahme verpflichtet, „wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert“ (§ 42 Abs. 3 SGB VIII). Dabei ist der Personensorge- oder Erziehungsberechtigte unverzüglich zu informieren. Widerspricht dieser der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt entweder das Kind oder den Jugendlichen zu übergeben oder eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen herbeizuführen.

5. Zuständigkeiten und Verfahren

Für Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz sind die Amtsgerichte zuständig. Wenn Antragstellerin und Antragsgegner (bzw. Antragsteller und Antragsgegnerin) in einem gemeinsamen Haushalt leben, oder bis zu sechs Monaten vor der Antragstellung zusammengelebt haben, ist das Familiengericht zuständig. In den anderen Fällen sind die allgemeinen Prozessabteilungen der Amtsgerichte zuständig.⁷

Bei Entscheidungen des Familiengerichts ist das Jugendamt nach § 49a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG)⁸ u.a. zu beteiligen. Neu ist auch eine Ausweitung der Anhörung des Jugendamtes durch das Familiengericht auf der Grundlage des § 49a FGG. Als Absatz 2 wurde hier aufgenommen:

„(2) Das Familiengericht soll das Jugendamt in Verfahren über die Überlassung der Ehewohnung (§ 1361 b des Bürgerlichen Gesetzbuches) oder nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes vor einer ablehnenden Entscheidung anhören, wenn Kinder im Haushalt der Beteiligten leben.“

⁷ §§ 23a, 23 b des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl., I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3422).

⁸ Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3422).

6. Bewertung

Durch die neueren Gesetze und Gesetzesänderungen ist nicht nur der Schutz der Frauen gegen häusliche Gewalt deutlich gestiegen, auch der Schutz der Minderjährigen gegen diese häusliche Gewalt ist klarer geworden. Über das

Recht gibt es zahlreiche Möglichkeiten der Hilfe und des Schutzes. Als Problem bleibt allerdings weiterhin bestehen, dass Misshandlung von Kindern und Jugendlichen nicht öffentlich wird. Aus vielerlei Gründen schützt der Elternteil, der nicht an der Gewaltausübung beteiligt war, den anderen oder er ist neben dem Kind selber Opfer von Gewalt und teilt sich niemanden diesbezüglich mit. Daher ist es zwingend erforderlich, auch weiterhin die gesellschaftliche Diskussion über häusliche Gewalt zu führen. Nur so werden dann die rechtlichen Möglichkeiten des Opferschutzes auch stärker genutzt.

Die Rolle der Polizei – Schnittstellen zu anderen Kooperationspartnern

Susanne Paul/Monika Schurm

Intervention bei betroffenen Minderjährigen

Die Rolle der Polizei im Nds. Aktionsplan gegen Häusliche Gewalt ist in der „Handreichung der Polizei - Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich“ verbindlich geregelt. Dort sind auch zum Umgang mit Kindern misshandelter Mütter verbindliche Regelungen getroffen. U.a. ist bei betroffenen Kindern die Jugendbehörde zu informieren. Der Begriff „betroffen“ wurde nicht definiert, was nachgeholt werden muss, um eine landesweit einheitliche Umsetzung zu erreichen. Folgende Definition wird vorgeschlagen:

„Von häuslicher Gewalt *betroffen* sind Minderjährige, wenn sie im Haushalt ihrer Eltern/eines Elternteils/sonst Sorgeberechtigter leben und es dort zu Gewalt in der (Ex-) Partnerschaft kommt. Darüber hinaus sind sie betroffen, wenn sie selbst durch eine Straftat geschädigt wurden.“

Diese Definition wird in der Regel zu einer Information des Jugendamtes führen müssen. Denkbare Ausnahmen, bei denen nach einer Einzelfallprüfung im Polizeieinsatz eine Benachrichtigung des Jugendamtes nicht erforderlich wäre, könnten sein:

- Es liegt definitiv keine häusliche Gewalt vor. („Fehlalarm“).
- Das Kind ist nicht selbst durch eine Straftat geschädigt oder offensichtlich beeinträchtigt und wohnt meistens bzw. überwiegend nicht in dem Haushalt, in dem die Gewalt stattfindet. Vielmehr gibt es dort, wo es hauptsächlich lebt, eine zentrale, verlässliche Bezugsperson, die die Kindeswohlinteressen beachten kann.

Die Information des Jugendamtes kann, wie bei der Benachrichtigung der BISS , auch gegen den Willen der Betroffenen erfolgen. Entscheidend ist die o.g. Einzelfallprüfung der Polizeieinsatzkräfte mit dem Ziel, im Rahmen des Polizeieinsatzes alles Erforderliche zu tun, damit die Aufgaben der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung erfüllt werden können.

Dazu gehört die zeitnahe Benachrichtigung des dafür zuständigen Jugendamtes, damit von dort eine fachlich fundierte Beurteilung der Kindeswohlgefährdung vorgenommen werden kann.

Falls aus polizeilicher Sicht die Gefährdungslage so akut ist, dass durch die Polizei eine sofortige Inobhutnahme veranlasst werden muss, gelten dafür die üblichen Verfahrensregeln.

Ansonsten besteht für die Polizei im Zusammenhang mit der Problematik „Kinder misshandelter Mütter“ der Hauptregelungsbedarf an der Schnittstelle zur zuständigen Jugendbehörde. Diese Schnittstelle muss in Kooperation mit den Jugendbehörden anders als bisher gestaltet werden. Hierzu werden folgende Vorschläge gemacht:

1. Intervention im Einsatz- und Streifendienst (ESD)

Das Formular „Häusliche Gewalt“, das nach dem polizeilichen Soforteinsatz vom Einsatz- und Streifendienst (ESD) ausgefüllt wird, dient als Grundlage der Information der Jugendämter. Es enthält zurzeit zum Thema „Kinder misshandelter Mütter“ lediglich Angaben über Anzahl und Alter der Minderjährigen in der betroffenen Familie und sieht eine Ankreuzmöglichkeit für die Maßnahme „Inobhutnahme von Kindern gem. § 42 SGB VIII/KJHG“ mit Namensangabe und Geburtsdatum vor.

Das Formular sollte wie folgt ergänzt werden:

1. im Haushalt von Täter und/oder Opfer lebende Minderjährige:
Anzahl () Alter ()
2. Minderjährige(r) selbst geschädigt? Nein () Ja () (s. Sachverhalt)
3. Minderjährige(r) während der Tat am Tatort anwesend?
Nein () Ja () (s. Sachverhalt)
4. Verbleib/Erreichbarkeit geschädigter oder im Haushalt lebender Minderjähriger.....
5. Formular zur Prüfung der Kindeswohlgefährdung ans Jugendamt übersandt

Wenn Minderjährige im Sinne der o.g. Definition *betroffen* sind, soll zukünftig die Benachrichtigung der Jugendbehörde sofort über den Einsatz- und Streifendienst (ESD) mit Hilfe des o.g. Formularberichtes „Häusliche Gewalt“ erfolgen. Voraussetzung dafür ist, dass dem ESD bekannt ist, welche Fax-Nr. im Jugendamt unverzüglich angeschrieben werden muss und dort auch sichergestellt ist, dass eine tägliche Kontrolle und inhaltliche Bewertung der eingegangenen Fax-Nachrichten erfolgt. Eine Entscheidung darüber, ob der jeweilige Einzelfall für das Jugendamt eine Sofortsache ist, trifft in jedem Fall das Jugendamt.

Eine entsprechende Vorgehensweise in den Jugendämtern wird zurzeit vereinzelt im dortigen Zuständigkeitsbereich geplant und geregelt. Eine landesweit verbindliche Regelung steht noch aus. Falls die Zuständigkeiten/Strukturen in der Jugendbehörde vor Ort so sind, dass nicht nur eine Fax-Nr. an den ESD weitergegeben werden kann, sollte der zuständige BfJ versuchen, mit ESD und Jugendbehörde einen für beide Institutionen akzeptablen und pragmatischen Lösungsweg zu finden.

2. Intervention im Kriminalermittlungsdienst/Zentralen Kriminaldienst (KED/ZKD)

Werden im Laufe der Ermittlungen im Kriminalermittlungsdienst/Zentralen Kriminaldienst (KED/ZKD) noch Hintergrundinformationen deutlich, die der Jugendbehörde helfen können, geeignete Hilfen bei gefährdeten/unterstützungsbedürftigen Minderjährigen einzuleiten, wird ergänzend, wie in Jugendverfahren üblich, der Jugendamtsbericht „Mitteilung über eine/n Minderjährige/n“ (PoIN 136a) gefertigt. Für die Beurteilung der ermittelten Informationen im Hinblick auf betroffene/gefährdete Minderjährige, ggf. Anhörung/Vernehmung von Minderjährigen und Erstellung des Jugendamtsberichtes ist es angezeigt, dass die Wohnort-Jugendsachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter in geeigneter Form beteiligt und informiert werden.

Die sachbearbeitende Dienststelle sollte in ihrer Struktur sicherstellen, dass Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit Know-how zur Vorgangsbearbeitung „Häusliche Gewalt“ und Jugendsachbearbeiterinnen und -bearbeiter unproblematisch und ggf. eng zusammenarbeiten können oder Kräfte eingesetzt werden, die Fortbildungen zu beiden Spezialgebieten erhalten haben.

3. Fortbildung

Ergänzungen zu der o.g. Handreichung, sowie Änderungen des o.g. Formularberichtes müssen mit entsprechendem Hintergrundwissen in der polizeilichen Fortbildung landesweit zentral und dezentral vermittelt werden. Für eine motivierte Umsetzung der Neuerungen ist erfahrungsgemäß genauso wichtig, dass die Schnittstellen zu anderen Institutionen, hier insbesondere zum Jugendamt, für alle Seiten zufrieden stellend funktionieren. Dies kann nach Erfahrungen auch in anderen Bundesländern durch Transparenz, gemeinsame Fortbildung und persönlichem Austausch zum jeweiligen grundsätzlichen (nicht einzelfallbezogenen) Verfahren gefördert werden.

Verfahrensvorschlag für den Sozialen Dienst im Umgang mit Partnerschaftsgewalt nach dem Erhalt eines Reportes über einen Polizeieinsatz

Ute Heidelberg

Ausgangssituation

Der Bericht der Einsatzbeamtinnen und -beamten nach einem Einsatz wegen häuslicher Gewalt geht unmittelbar an den Arbeitsplatz des zuständigen Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin im ASD. Nach einer Wegweisung des Täters hat das Opfer, in der Regel die Mutter, max. 14 Tage Zeit, beim Familiengericht einen Beschluss bezüglich der Zuweisung der Wohnung für ein halbes Jahr zu erwirken.

Leitlinien

- Grundsätzlich müssen die **Kinder bei Partnerschaftsgewalt besonders in den Blick** genommen werden. Die Eltern – und auch helfende Beteiligte – sind meist vollauf mit dem Konflikt zwischen den Eltern beschäftigt, er absorbiert ihre Aufmerksamkeit. Ihre Kinder bzw. deren Bedürfnisse nehmen die Eltern in dieser Situation selten wahr, häufig negieren sie Folgen für die Kinder oder glauben, diese haben die Eskalationen nicht mitbekommen.
- Insofern müssen beteiligte Helferinnen und Helfer den **Jungen und Mädchen** unbedingt Beachtung schenken. Kinder wenden sich in für sie „peinlichen“ Situationen tendenziell eher an „fremde“ Personen. Aufgrund dessen sollten sich Helferinnen und Helfer nicht scheuen, die Jungen und Mädchen persönlich anzusprechen, sie zu beruhigen, die Situation zu erklären, möglichst genau über das zu erwartende Verfahren informieren und Hilfen für die Jungen und Mädchen vorzustellen. Sie sollten auf ihre Wünsche und Bedürfnisse angesprochen werden und Vertraulichkeit zugesichert bekommen.
- Mitarbeiterinnen der Jugendhilfe sollten **die Eltern** auf die Folgen der Partnerschaftsgewalt für die Kinder hinweisen. Die Eltern sollen verstehen, wie ihr Kind in die Gewaltsituation innerlich eingebunden ist. Was die Jungen und Mädchen erleben, wie sie sie empfinden, welche Angst sie spüren, wie sie sie verarbeiten, welche Symptome sie ausprägen können, wie ihre Entwicklung schaden nehmen kann und welche Auswirkung für die geschlechtsspezifische Rollenentwicklung zu erwarten sind. Allein das Gespräch mit den Betei-

lichten über das Thema stellt eine große Entlastung für die Kinder da. Eine Erlaubnis der Eltern an die Kinder, über ihre familiäre Situation sprechen zu dürfen, sollte ein wichtiges Ziel in der Elternarbeit von Beraterinnen und Beratern sein.

- Bei häuslicher Gewalt kommt der Sorgerechts- und Umgangsregelung eine besondere Bedeutung zu. **Gemeinsame Gespräche der Eltern werden selten möglich sein**, ggf. muss ein Umgangsrecht ausgesetzt werden. Bestimmte Voraussetzungen für die Gestaltung des Umgangs und in der Regel ein begleiteter Umgang werden nötig werden. Hierzu gibt es etliche Texte, die Standards zum Thema Umgangsrecht nach Partnerschaftsgewalt formulieren, und notwendige Informationen für Beraterinnen und Berater liefern.

Ablauf der Intervention

1. Kontaktaufnahme nach Erhalt des Reportes

Nach Erhalt sollte innerhalb einer Woche ein persönlicher Kontakt zum Opfer und den Kindern aufgenommen werden, um die aktuelle Situation zur Hilfestellung zu nutzen und ggf. eine Gefährdung zu überprüfen. Falls möglich, sollte telefonisch ein Hausbesuch angemeldet werden, wenn nicht umgehend schriftlich. Als zweiten Schritt sollte ein Gespräch mit dem misshandelnden Partner geführt werden, sofern er bislang in Beziehung zu den Kindern steht und weiter stehen soll.

2. Hausbesuch

Beim Hausbesuch sollte zunächst mit dem Opfer, in der Regel der Mutter, und den Kindern gesprochen werden.

Erstgespräch mit der Mutter

- die Beteiligung der Kinder und die Folgen von Partnerschaftsgewalt für Jungen und Mädchen
- die Verantwortung für den Schutz der Kinder
- der Schutz der Kinder in Gewaltsituationen (wer und wie), Informationen über Notdienste, u.ä.
- den Auftrag und das Angebot der Jugendhilfe
- Schutzmöglichkeiten für die Opfer (Gewaltschutzgesetz, Frauenhaus, Wegweisung, Familiengericht)
- Erlaubnis an die Kinder, über die Situation zu Hause reden zu dürfen

- Identifikation der Jungen und der Mädchen, Folgen für ihre Identitätsfindung als Frau und Mann
- Umgangsaussetzung/Umgangsregelung

Es sollte ein Folgetermin vereinbart werden. Dieser soll der Mutter Sicherheit geben, dass ihre Kinder auch weiter im Blick bleiben und sie Hilfe und Unterstützung dabei bekommen, die Verantwortung für die Sicherheit und den Schutz der Kinder umzusetzen. Damit wird mehr Verbindlichkeit für die Bedürfnisse und Notwendigkeiten der Kinder geschaffen.

In weiteren Gesprächen sollten Themen wie: Sorgerechtsregelung, Opferrolle der Kinder, Opferrolle der Mutter und deren Auswirkungen auf ihre Autorität und Erziehungskompetenz mit dem Ziel, die Mutter in ihrer Rolle wieder zu stärken, ggf. durch die Vermittlung weiterer Hilfen. Dazu ist je nach weiterer Entwicklung in der Familie ein gemeinsames Gespräch mit allen Beteiligten hilfreich. Dies soll der Start zu mehr Gesprächen und Offenheit zum dem Thema innerhalb der Familie sein, zu dem bislang geschwiegen wurde.

Erstgespräch mit dem Jungen und dem Mädchen

Zentral bei dem Gespräch mit den Kindern ist eine Entlastung allein durch die Thematisierung und Enttabuisierung der Gewalt und der Beteiligung der Kinder dabei. Eine Befragung des Kindes sollte vermieden werden, weil diese es eher verschließen würde. Stattdessen kann zunächst allgemein über das Befinden von „anderen Kindern“ in einer ähnlichen Situation erzählt werden. Damit fühlen sie sich verstanden, sind nicht mehr allein und erfahren, dass es auch andere Kinder in ähnlichen Situationen und Hilfen gibt. Es sollten die „ungestellten“ Fragen der Kinder beantwortet und sie so zu dem Gespräch motiviert werden:

- | | |
|--|--|
| • Was wollen Sie und was ist Ihre Aufgabe? | • Wer kümmert sich um die Geschwister? |
| • Was machen Sie mit dem, was ich erzähle? | • Mit wem darf ich reden? |
| • Was passiert mit dem Täter? | • Wen darf ich zur Hilfe holen? |
| • Wer schützt die Mutter? | • Wo kann ich Hilfe bekommen? |
| • Wer schützt mich? | • Kennen das auch andere? |
| • Wie kann ich mich schützen? | • Wann sehe ich Papa wieder? |
| • Was darf ich tun? | • Was tun Sie? |
| | • Wann kommen Sie wieder? |

Gerade den Kindern gibt der Folgetermin Sicherheit, dass sie Hilfe erhalten und nicht weiter allein bleiben.

Erstgespräch mit dem Partner/Vater:

- Folgen von Partnerschaftsgewalt für die Kinder (s.o.)
- die Verantwortung des Täters für sein gewalttätiges Verhalten
- Angebote (Therapie, Beratung, Gruppe)
- eine Umgangsaussetzung/-regelung nach einer möglichen Trennung

Je nach Bedarf bzgl. einer konkreten Umgangsregelung, einer Sorgerechtsregelung, Kinderschutz oder Zusammenleben der Familie, müssen weitere Gespräche mit dem Täter und ggf. der ganzen Familie stattfinden.

Wichtig für die Kinder ist auch, dass dem Vater (nicht dem Partner der Mutter) als Täter geholfen wird, dass er sich weiterentwickelt und damit seinen Kindern hilft, aus der Spirale der Wiederholung heraus zu kommen. Dazu muss auch der Täter als hilfebedürftig von den Helferinnen und Helfern angenommen und beraten werden. Zielorientierung dabei ist die Sicherheit der Kinder, eine „Entschuldigung“ des Vaters, die Verantwortungsübernahme für das eigene Verhalten und das Akzeptieren der Konsequenzen, das heißt u.a. dauerhafter Vertrauensverlust und Angst ihm gegenüber seitens der Kindern. Häufig glauben die Täter, wenn sie die Gewalt nur lassen, ist alles wieder gut und können mit der Angst und dem Misstrauen, das ihnen entgegengebracht wird, nicht leben (Teufelskreis trotz „erfolgreicher“ Therapie).

3. Kollegiale Beratung ¹

Die Belastungen der Kinder, die in Familien mit Partnerschaftsgewalt aufwachsen, können erheblich sein und stellen somit potenziell eine Kindeswohlgefährdung dar.

Zur Abklärung der Kindeswohlgefährdung und des Hilfebedarfs, gleich ob es zu einer endgültigen Trennung der Partner gekommen ist oder nicht, müssen diese Familien in der kollegialen Beratung besprochen werden.

¹ Die „kollegiale Beratung“ ist ein Verfahren, in dem Mitarbeiterinnen im ASD in ihrer Beurteilung von familiären Situationen, Hilfebedarfes, Lebensbedingungen von Kindern und Jugendliche und von Gefahren für das Kindeswohl, unterstützt und beraten werden. Lit.: Fallner, H./Gräßlin, H.-M. (1990): Kollegiale Beratung. Hille: Ursel Busch Fachverlag.

Spezielle Angebote für Jungen und Mädchen, die von Partnerschaftsgewalt betroffen sind

Ute Heidelberg/Barbara Kreikenberg

Schon das Gespräch mit den Beteiligten über das Thema stellt eine große Entlastung für die Kinder da. Eine Erlaubnis der Eltern an die Kinder, dass sie über ihre familiäre Situation sprechen dürfen, sollte ein wichtiges Ziel in der Elternarbeit von Beraterinnen und Beratern sein. Darüber hinaus sind jedoch auch spezielle Angebote für Jungen und Mädchen, die von Partnerschaftsgewalt betroffen sind, wichtig:

- Die Polizei sollte *Infomaterial*, wie Faltblätter an die Jungen und Mädchen verteilen, die Informationen über Hilfe und Beratung mit Adressen und Telefonnummern, e-mail Adressen oder Internet, möglichst dem Alter und dem Geschlecht entsprechend, geben.
- Nach Kenntnisnahme des Polizeieinsatzes sollte das Jugendamt mit den Kindern sprechen. In den Gesprächen sollen die Jungen und Mädchen über Angebote und das Verfahren informiert werden:
 - Was wird passieren?
 - Was haben sie zu erwarten?
 - Was können sie selbst tun, wie können sie sich schützen?

Meist ist es die erste und womöglich auch einzige Gelegenheit für Mädchen und Jungen auf ihre Erlebnisse angesprochen zu werden und zu erfahren, dass sie nicht alleine damit sind, dass sie nicht Schuld sind, dass sie sich schützen dürfen, dass sie sich an jemanden wenden dürfen, dass es Vertrauenspersonen sind, wo sie Hilfe erfahren, was sie tun können.

- Die Jungen und Mädchen brauchen eine *eigene Ansprechperson*, um seine/ihre Bedürfnisse in dem Konflikt zu erkennen und zu benennen.
- In den Frauenhäusern gibt es meist Kindergruppen, die sich der Situation der Kinder annehmen. Nach dem Frauenhausaufenthalt, falls die Mütter zu den Tätern zurückgehen, bleiben die Kinder allein, ohne Anlaufstelle, Beratung und Hilfe. Den Kindern sollten schon im Frauenhaus Möglichkeiten aufgezeigt werden, die sie auch „draußen“ haben (Beratungsstellen, Kinderschutz,

Gruppenangebote, Jugendamt). Wenn möglich kann ein Kontakt schon während des Aufenthaltes geknüpft werden.

- In der Arbeit mit den Jungen und Mädchen sind seine/ihre Bedrohung, sein/ihr Schutz und seine/ihre Sicherheit zu thematisieren. Es ist sinnvoll, mit ihnen einen eigenen *Sicherheitsplan* zu entwickeln, wie sie sich schützen können.
- Bei schweren und chronifizierten Symptomatiken ist eine therapeutische Hilfe für das Mädchen oder den Jungen notwendig.
- Kinder brauchen starke Mütter, die ihre Rolle als zu respektierende Erziehungsperson wieder einnehmen. Dazu sollten die Mütter Beratung erhalten.
- Kinder brauchen eine Entlastung durch die Eltern, in dem die Eltern die Verantwortung für das Geschehen übernehmen und erlauben, dass sich die Kinder schützen und darüber sprechen.
- Im Rahmen von Umgangsregelungen sollten Kinder und Jugendliche im Jugendamt auf die Gewalterfahrung angesprochen werden und ihnen eine Hilfe angeboten werden.
- Bei Familiengerichtsverfahren sollte in jedem Fall von Partnerschaftsgewalt ein Verfahrenspfleger bestellt werden. Bei Partnerschaftsgewalt ist immer das Ausmaß an Kindeswohlgefährdung zu klären.
- Die Teilnahme an Regelangeboten sollte voll ausgeschöpft werden, da jede Gruppe für Mädchen und Jungen, die von Partnerschaftsgewalt betroffen sind eine alltägliche emotionale Entlastung sein kann. Hier sind Regelangebote wie Hort, Kitas, Kinderzentren, Freizeitstätten, Kirchengemeinden, etc. gemeint. Es müssen nicht immer spezielle Angebote oder Hilfen zur Erziehung sein.
- Anlaufstellen für Kinder sollten in ihr Angebot explizit das Angebot für Kinder misshandelter Mütter aufnehmen.
- Kindergruppen für Mädchen und Jungen, die Partnerschaftsgewalt zu Hause erlebt haben oder erleben, möglichst angegliedert an Kinderschutzzentren oder Beratungsstellen und vermittelt über das Frauenhaus, Veröffentlichungen oder das Jugendamt sollten vor Ort eingerichtet werden. Hierzu gibt es beim Kinderbüro Karlsruhe¹ eine Konzeption. Hinzukommen sollte eine begleitende Beratung der Mütter (z.B. in Gruppen) zur Stärkung ihrer Erziehungskompetenz nach Trennung und/oder Familiengesprächen.

¹ Unter www.karlsruhe.de.

Kinder misshandelter Mütter – Aufgaben von Frauenhäusern und Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt

Ulla Schobert

Kinder geschlagener Mütter brauchen einen besonderen Schutz, einen eigenen Sicherheitsplan, forderte Frau Prof. Dr. Barbara Kavemann bei einer Tagung vor Fachkräften aus den Bereichen Jugendhilfe und Frauenschutz in Verden¹. Diese Forderung richtet sich auch an alle Einrichtungen und Beratungsstellen, die Frauen Schutz geben, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, sie beraten und unterstützen und bei der Schaffung einer neuen Lebensperspektive begleiten. Denn viele dieser Frauen sind auch Mütter. Manche haben die Gewalttätigkeiten ihres Ehemannes oder Partners oftmals lange ertragen, weil sie ihren Kindern eine „heile“ Familie und den Vater erhalten wollten. Andere lösen sich gerade deshalb aus der Gewaltbeziehung, weil sie den Kindern diese Situation nicht (länger) zumuten wollen. Wie auch immer die Ausgangslage ist, eines steht fest: Schon die miterlebten Misshandlungen der Mutter haben vielfache schädliche Auswirkungen für die Entwicklung der Kinder.

Frauenhäuser sind auch Kinderhäuser

Fast zwei Drittel² aller von Gewalt betroffenen oder bedrohten Frauen suchen zusammen mit ihren Kindern Schutz im Frauenhaus. Die Mädchen und Jungen haben alle die Misshandlungen der Mutter miterlebt oder sind selbst misshandelt worden und leiden unter den vielfältigen Auswirkungen der erlebten oder miterlebten Gewalt. Zudem sind sie aus der gewohnten Umgebung herausgerissen worden und finden sich in einer neuen für sie fremden und ungewohnten Lebenssituation wieder. Diese erleben die Mädchen und Jungen durchaus sehr unterschiedlich:

- Manche sind erleichtert, aus der Situation herauszukommen, in der sie miterleben mussten, wie der Vater die Mutter misshandelt und demütigt;

¹ Kavemann am 23.1.2003 auf dem Fachtag Kinder und Jugendliche und häusliche Gewalt in Verden.

² Durchschnittszahlen aus den Jahren 2002 – 2004 Frauenhaus Verden.

- manche sind traurig, weil sie die ihnen vertraute Umgebung verlassen mussten und vermissen ihr Zimmer, ihre Freunde und Freundinnen, ihr Haustier oder auch ihren Vater;
- manche finden das Leben im Frauenhaus aufregend und toll und genießen es, mit vielen anderen Kindern leben zu können;
- manche erschreckt das Zusammenleben mit vielen anderen Frauen und Kindern eher.

Nahezu alle erleben jedoch zunächst eine Phase der Unsicherheit. In dieser Situation brauchen sie eigene Bezugspersonen innerhalb des Frauenhauses, die ihnen helfen, sich in der neuen Lebenssituation zurechtzufinden und sich mit ihren Gewalterfahrungen auseinander zu setzen. Dies ist umso wichtiger, als die Mütter zu Beginn eines Frauenhausaufenthaltes dafür oft nicht die Zeit und Aufmerksamkeit haben, weil sie selbst mit der Bewältigung ihrer neuen Lebenssituation sehr beschäftigt sind.

Ziel der Begleitung und Unterstützung muss es sein, den Mädchen und Jungen während ihres Frauenhausaufenthaltes eine Basis von Sicherheit, Schutz, Verlässlichkeit und Vertrauen zu geben, die es ihnen ermöglicht, die eigene Selbstsicherheit und das Vertrauen in ihre Umwelt wieder zu finden. Feste Ansprechpartnerinnen und verlässliche Zeiten und Strukturen müssen ihnen dafür angeboten werden. Die Angebote für die Mädchen und Jungen müssen in der täglichen Arbeit den gleichen Stellenwert einnehmen wie die Unterstützung und Begleitung der Frauen.

Deshalb sollten in jedem Frauenhaus regelmäßig altersspezifische Gruppenangebote stattfinden, deren Ausgestaltung sich an der jeweiligen Zusammensetzung der Gruppen sowie an den Bedürfnissen und Ressourcen der Kinder und Jugendlichen orientieren. Für jüngere Kinder sind Regelmäßigkeit und wiederkehrende Rituale in den Gruppenstunden (Begrüßung, Obstfrühstück, Verabschiedung) besonders wichtig. Rollenspiel, Puppenspiel, Malen, Tonarbeiten bieten die Möglichkeit, sich mit dem Erlebten spielerisch und bildnerisch auseinander zu setzen.

Die erlebte Gewalt und die durch das Verlassen der gewohnten sozialen Umgebung sowie die neue Lebenssituation entstehende Verunsicherung müssen dem Alter der Kinder entsprechend thematisiert und mit ihnen bearbeitet werden. Mit

allen Kindern ab dem Schulalter sollte daher schon zu Beginn ein Einzelgespräch geführt werden, in dem ihnen der Grund des Frauenhausaufenthaltes erklärt wird, sich ihnen die Ansprechpartnerin vorstellt und sie die Möglichkeit erhalten, eigene Wünsche und Bedürfnisse zu äußern. Ihnen sollte immer wieder vermittelt werden, dass es ihnen erlaubt ist, sich Hilfe zu holen und über das Erlebte zu sprechen. Es sollte mit ihnen zusammen ein eigener Sicherheitsplan entwickelt werden (z.B. für den Weg zur Schule) und ihnen Möglichkeiten zum eigenen Schutz aufgezeigt werden, wenn die Mutter sich entschließt, zu dem Misshandler zurückzukehren.

Gerade durch den Schulwechsel entstehen bei vielen Kindern weitere Probleme. Soweit eine Integration in schulische Nachmittagsangebote nicht möglich oder pädagogisch nicht sinnvoll ist, sollte eine Hausaufgabenhilfe innerhalb des Frauenhauses angeboten werden.

Kreative, sportliche und erlebnispädagogisch orientierte Angebote sollten fester Bestandteil der Arbeit mit den Mädchen und Jungen im Frauenhaus sein. Sie ermöglichen ihnen neue Erfahrungen, zeigen ihnen Alternativen zu bisherigen Verhaltensweisen auf und tragen zur Stärkung ihres Selbstwertgefühls und Selbstbewusstseins bei.

Bei längerem Frauenhausaufenthalt und klarer Perspektive, wo der Lebensmittelpunkt von Mutter und Kind(ern) sein wird, sollte eine Integration in die örtlichen Jugend- und Sportgruppen angestrebt werden.

Die unterschiedlichen Sozialisationsbedingungen und die geschlechtsspezifische Verarbeitung der Gewalterfahrung machen es notwendig, neben den gemischtgeschlechtlichen Gruppenangeboten auch besondere Angebote für Mädchen und Jungen zu machen. Für Jungen ist es dabei wichtig, positive männliche Identifikationspersonen zu erleben. Dazu sollte eng mit Pädagogen und Betreuern in bestehenden Jugendeinrichtungen und Sportvereinen zusammengearbeitet werden.

Darüber hinaus ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Jugendamt notwendige Voraussetzung dafür, dass die Wünsche und Bedürfnisse der Kinder auch bei anstehenden Sorge- und Umgangsrechtsentscheidungen Berücksichtigung finden und Angebote der Jugendhilfe für sie nutzbar gemacht werden können.

Beratungs- und Interventionsstellen (BISS) bei häuslicher Gewalt – Wo bleiben die Kinder?

Anders als in den Frauenhäusern sind Kinder in den Beratungs- und Interventionsstellen (BISS) bei häuslicher Gewalt häufig nicht sichtbar, obwohl in ca. 54% der betroffenen Familien minderjährige Kinder leben³, da viele Frauen Beratungstermine in Anspruch nehmen, wenn die Kinder beispielsweise im Kindergarten oder in der Schule sind.

Neben der BISS wird nach einem Polizeieinsatz „Häusliche Gewalt“ auch immer⁴ das zuständige Jugendamt informiert, wenn Kinder (mit)betroffen sind. Dessen Aufgabe ist dann die Begleitung und Unterstützung der Kinder im Interventionsprozess und bei Bedarf die Vermittlung weitergehender Hilfen und Unterstützungsangebote.

Den Mitarbeiterinnen der Beratungs- und Interventionsstellen kommt hier eine wichtige Vermittlungsfunktion zu. Sie können die Frauen für die Belastungen und Bedürfnisse ihrer Kinder sensibilisieren und ihnen den Weg zu den Angeboten der Jugendhilfe ebnen. Betroffene Mütter haben häufig ein großes Misstrauen gegenüber dem Jugendamt. Durch entsprechende Informationen und ggf. Begleitung können die Mitarbeiterinnen Frauen motivieren, die Beratungs- und Unterstützungsangebote der Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen.

Sofern es keine spezifischen Kinderschutzeinrichtungen vor Ort gibt, ist es sinnvoll, dass bestehende Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt besondere Angebote für betroffene Mädchen und Jungen wie z.B. Kinder- und Jugendsprechstunden oder Online-Beratung⁵ einrichten.

Eine solche Kinder- und Jugendsprechstunde richtet sich vor allem an die Mädchen und Jungen, die in der Lage sind, sich eigenständig Hilfe und Unterstützung zu holen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Angebot niedrigschwellig bleibt

³ Vorläufige Ergebnisse der Evaluation der Beratungs- und Interventionsstellen (BISS) für Opfer häuslicher Gewalt, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen 2004.

⁴ Zu den (noch) ungeklärten Fragen vgl. hierzu Paul/Schurm, Die Rolle der Polizei, oben S. 38.

⁵ Konzept eines Beratungsangebotes für Kinder und Jugendliche, die häusliche Gewalt miterlebt haben oder selbst von häuslicher Gewalt betroffen sind, in Halbzeit-Bilanz der BISS Verden-Nienburg.

und spontan – ohne vorherige Anmeldung – von den Kindern und Jugendlichen genutzt werden kann. Die Beratung muss sich nach den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen richten und ihr Alter sowie ihre individuelle Lebenssituation berücksichtigen. Inhalte der Beratung sollten vor allem die Aufarbeitung der aktuellen Gewalterfahrungen sowie das Erstellen eines Planes für die eigene Sicherheit in möglichen zukünftigen Situationen von häuslicher Gewalt sein. Bei Bedarf müssen weiterführende therapeutische Angebote aufgezeigt werden und die Vermittlung in diese Angebote begleitet werden.

Online-Beratung ermöglicht einen alters- und zeitgemäßen Zugang zu Kindern und Jugendlichen, da sie neuere Kommunikationsmedien häufig nutzen und dabei ihrem Bedürfnis entsprochen wird, sich bei ihnen als „peinlich“ erlebten Problemen in einer anonymen Form Rat zu holen. Zielsetzung ist es dabei, gewaltbelasteten Kindern und Jugendlichen Hilfestellung in der akuten Krisensituation zu bieten und langfristig das Erlernen von Strategien, die die eigene Sicherheit zu verfestigen.

Ein betreuter Gruppenchat ermöglicht es den betroffenen Kindern und Jugendlichen, zu erkennen, dass sie mit ihren Problemen nicht allein stehen und diese nicht Ausdruck ihres persönlichen Versagens sind. Indem sie einander Strategien zum eigenen Schutz und zur Bewältigung ihrer Probleme mitteilen, werden sie sich ihrer eigenen Möglichkeiten zur Bewältigung der problematischen Situation bewusst und erweitern ihre Handlungsspielräume.

Erfahrungen zeigen⁶: Damit können die Kinder und Jugendlichen erreicht werden, die die Gewalt gegen ihre Mutter miterleben oder miterlebt haben, deren Mütter aber keine Hilfe suchen.

⁶ Die BISS Verden-Nienburg bietet seit Anfang 2004 in Kooperation mit dem Frauenhaus Verden eine Kinder- und Jugendsprechstunde und Online Beratung für Kinder und Jugendliche bei häuslicher Gewalt an, s. S. 75 – 77

Umgangs- und Sorgerecht bei häuslicher Gewalt

Dr. Gesa Schirrmacher

1. Umgangsrecht

Rechtliche Grundlagen

Die Grundsatzregelung des § 1626 Abs. 3 BGB sieht vor, dass zum Wohl des Kindes in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen gehört. Das Kind hat nach § 1684 Abs. 1 BGB das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt. Die Eltern haben ihrerseits alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert (§ 1684 Abs. 2 BGB).

Kommt eine einvernehmliche Lösung zwischen den Elternteilen nicht zustande, kann das Familiengericht über den Umfang und die Ausübung des Umgangsrechts entscheiden (§ 1684 Abs. 3 BGB). Kriterium für eine **Einschränkung** bzw. einen **Ausschluss** des Umgangsrechtes ist, dass diese Maßnahmen für das **Wohl des Kindes erforderlich** sind (§ 1684 Abs. 4 S. 1 BGB). Durch den zweiten Satz dieser Vorschrift wird jedoch die gesetzliche Schwelle für die Einschränkung oder den Ausschluss des Umgangsrechts **auf längere Zeit** oder **auf Dauer** erhöht: Nur bei **Gefährdung des Kindeswohls** ist eine solche Entscheidung möglich (§ 1684 Abs. 4 S. 2 BGB).

Bei der Auswahl der Maßnahmen – Einschränkungen bzw. Ausschluss des Umgangsrechtes – ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Dies heißt konkret: Ein dauerhafter Ausschluss des Umgangsrechtes ist Ultima Ratio, kommt also nur dann in Betracht, wenn anders eine Gefährdung des Kindeswohls nicht verhindert werden kann.

Eine Maßnahme, die vielfach ein milderer Mittel darstellen könnte, wurde ausdrücklich in den Gesetzestext aufgenommen: Die Durchführung des Umgangs nur in Anwesenheit eines „mitwirkungsbereiten Dritten“; dies kann u.a. ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein, der dann jeweils bestimmt, welche Einzelperson diese Aufgaben wahrnimmt (§ 1684 Abs. 4 S. 3, S. 4 BGB). Diese Regelung wird häufig als „beschützter“, „betreuter“, „kontrollierter“ oder „begleiteter Umgang“ bezeichnet; Besuche der Kinder finden dann an einem neutralen Ort im Beisein einer Fachperson statt. Es kommt aber auch eine Begleitung des Umgangs durch Verwandte oder Freunde in Betracht.

Einen noch geringeren Eingriff in das Umgangsrecht stellen gerichtliche Anordnungen oder von den Eltern getroffene Vereinbarungen für eine sichere Übergabe der Kinder dar („safe exchange“). Die Vereinbarungen werden so ausgestaltet, dass sich Mutter und Vater nicht treffen, sondern die Kinder bei einem Dritten „übergeben“ werden (begleitete Übergabe). Der Besuch des Vaters mit dem Kind ist dann unbegleitet bzw. unüberwacht.

Eine weitere denkbare Möglichkeit ist der Ausschluss des persönlichen, aber eine Gestattung eines brieflichen oder telefonischen Kontaktes zwischen Vater und Kindern. Dies setzt allerdings ein gewisses Alter der Kinder voraus.

Rechtspraxis

Eine Analyse der Rechtsprechung zeigt keine eindeutige Linie. Zum überwiegenden Teil werden sehr strenge Maßstäbe an einen Ausschluss oder eine Beschränkung des Umgangsrechtes angelegt. Als Grund für einen Ausschluss oder eine Beschränkung des Umgangs werden von den Gerichten die Gefahren von Körperverletzungen des Kindes, von sexuellem Missbrauch und Kindesentführung angesehen¹. Die Bedeutung der Verletzung und Gefährdung für die Kinder oder die Mutter findet häufig keine Berücksichtigung.

Unterschiedlich bewerten die Gerichte auch die vom Kind geäußerte ausdrückliche Ablehnung eines Kontaktes mit dem Vater aufgrund der miterlebten Gewalt. Zum Beispiel sah ein Gericht weder in dem Vortrag der Kindesmutter, dass der Vater sie während des Zusammenlebens immer wieder misshandelt und bedroht habe, noch in der psychischen Labilität des Vaters, der einen Suizidversuch wegen der Ehekonflikte begangen hatte, ausreichende Anhaltspunkte, um den Ausschluss oder eine betreute Form des Umgangs in Betracht zu ziehen².

Bei sexuellem Missbrauch bzw. bei dringendem Tatverdacht hierfür urteilen einige Gerichte allerdings nicht so strikt. Hier wird teilweise der Umgang des Vaters auch dann ausgeschlossen, wenn der dringende Verdacht letztlich nicht nachgewiesen werden konnte und eine strafrechtliche Verurteilung nicht vorliegt; diese Entscheidung gebiete das Kindeswohl³.

¹ Vgl. z.B. Palandt-Diederichsen 2005, § 1684 Rdnr. 21 ff.

² OLG Saarbrücken FamRZ 2001, 369.

³ S. OLG Bremen STREIT 2000, 169.

Umgangsrecht bei häuslicher Gewalt

Im Kontext häuslicher Gewalt stellen sich für die Regelung des Umgangs aus der Perspektive der Sicherheit der Kinder drei wesentliche Fragen:

- Wie können die wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Folgen und Auswirkungen des Miterlebens oder Erlebens von häuslicher Gewalt bei der Auslegung der Begriffe „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“ adäquat Berücksichtigung finden?
- Wie kann die in Fällen häuslicher Gewalt immer bestehende enge Verknüpfung zwischen Elternebene und Eltern-Kind-Ebene Eingang in die Entscheidungen finden?
- Wie kann dem Umstand Rechnung getragen werden, dass sich die Gewalttätigkeiten auch nach einer räumlichen Trennung fortsetzen, die erste Trennungsphase sogar für viele Frauen die gefährlichste Zeitspanne ist?

Empfehlungen

- ⇒ Häusliche Gewalt, d.h. Misshandlung der Mutter, sollte als **wichtiger Faktor** bei der umgangsrechtlichen Entscheidung immer berücksichtigt werden.
 - Vertiefte Information/Fortbildung der Familienrichterinnen und -richter sowie der begutachtenden Stellen sind daher wichtig.
- ⇒ Um die nach den gesetzlichen Vorgaben erforderliche einzelfallbezogene Berücksichtigung der häuslichen Gewalt zu ermöglichen, ist eine **Risikoanalyse** nach folgenden Faktoren hilfreich:
 - ✓ Risiko weiterer Gewalthandlungen
 - ✓ Belastung und Wille der Kinder
 - ✓ Alter der Kinder
 - ✓ Qualität ihrer Beziehung zu beiden Elternteilen
 - ✓ deren Erziehungsfähigkeit und Fähigkeit zur Zusammenarbeit
 - ✓ Sicherheit von Kind und Mutter bei der konkreten Durchführung des Umgangs.

Im Hinblick auf den Umgang begehrenden Vater sollte dabei geklärt werden:

- ✓ Ist er willens und in der Lage, nicht mehr gewalttätig zu sein und Gewaltdrohungen zu vermeiden?
- ✓ Hat der Vater ein Unrechtsbewusstsein über seine Gewaltbereitschaft und seine Gewalthandlungen entwickelt?

- ✓ Übernimmt er für seine Taten die Verantwortung auch gegenüber dem Kind und fördert damit seine realistische Wahrnehmung des Erlebten?
 - ✓ Unterlässt er diffamierende Äußerungen über die Mutter gegenüber dem Kind und vermeidet damit, die Loyalitätskonflikte des Kindes noch zu verstärken?
- ⇒ Für **begleiteten Umgang** in Fällen häuslicher Gewalt sollten spezifische **Standards** eingehalten werden, die der Sicherheit von Kindern und Müttern Rechnung tragen. Wichtig ist, dass hier die bestehenden höheren Anforderungen eine professionelle Begleitung des Umgangs erfordern, die zudem unter Umständen über eine längerfristige Zeitspanne vorgesehen werden muss. Für die Arbeit derjenigen, die den Umgang begleiten, ist es ausgesprochen wichtig für ihre Arbeit, dass sie wissen, mit welcher Zielsetzung der Umgang begleitet werden soll bzw. welche Form des Umgangs (z.B. „begleitet“ oder „kontrolliert“) das Gericht für wichtig erachtet. Diese Informationen sollten an die Umgangsbegleitung weitergegeben werden.
- ⇒ Wichtig ist es, dass **klare und eindeutige Anordnungen** für den Umgang getroffen werden, damit kein Spielraum für weitere Kontaktaufnahmen mit der Mutter geschaffen werden, wenn diese keine Kontakt wünscht.
- ⇒ **Mediation** zu Erreichung einer einvernehmlichen Lösung dürfte nur in **Ausnahmefällen** angezeigt sein.

2. Sorgerecht

Rechtsslage

Verheirateten Eltern steht die elterliche Sorge grundsätzlich gemeinsam zu. Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, können eine gemeinsame Sorge durch die Abgabe einer Erklärung, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen, herstellen. Wird keine solche übereinstimmende Sorgeerklärung abgegeben, bleibt es dabei, dass die Kindesmutter die alleinige elterliche Sorge hat.

Die elterliche Sorge muss bei einer dauerhaften Trennung/Scheidung nicht mehr automatisch durch das Gericht geregelt werden. Das Gericht entscheidet nur noch dann, wenn ein Elternteil einen Antrag auf Übertragung der Alleinsorge oder auf Teile des Sorgerechts stellt. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, behalten beide Elternteile die gemeinsame Sorge auch nach der Scheidung (§ 1671 BGB).

Der Antrag auf Übertragung der elterlichen Alleinsorge ist ab dem Zeitpunkt der nicht nur vorübergehenden Trennung möglich. Voraussetzungen für die Übertragung der Alleinsorge ist, dass

- entweder der andere **Elternteil zustimmt und** das mindestens 14-jährige **Kind dem nicht widerspricht,**
- **oder** dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung der Alleinsorge auf ein Elternteil **dem Wohl des Kindes** am besten entspricht.

Außerdem ist klargelegt, dass das Familiengericht auch abweichend von dem gestellten Antrag und dem übereinstimmenden Vorschlag der Eltern die Regelung treffen kann, die dem Kindeswohl am Ehesten entspricht. So kann die Alleinsorge einem Elternteil auch gegen seinen Willen und unabhängig vom Fehlen eines entsprechenden Antrags zugewiesen werden, wenn die Beibehaltung der gemeinsamen Sorge z.B. aufgrund des destruktiven Verhaltens der Eltern zueinander ausscheidet und die Alleinsorge dem Kindeswohl am Besten entspricht⁴.

Rechtspraxis

Nach § 1671 BGB ist das Gericht *grundsätzlich* an den Konsens der Eltern zur Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge gebunden. Bei elterlichem Dissens über den Sorgerechtsantrag eines Elternteils auf Übertragung der alleinigen Sorge ist die Aufhebung der gemeinsamen Sorge nur dann möglich, wenn diese Entscheidung dem Kindeswohl am Besten entspricht. Der BGH hat in einer grundlegenden Entscheidung⁵ festgestellt, dass dabei der gemeinsamen Sorge kein Vorrang vor der Alleinsorge eines Elternteils eingeräumt ist. Schon weil sich elterliche Gemeinsamkeit in der Realität nicht verordnen lasse, bestehe keine gesetzliche Vermutung dafür, dass die gemeinsame elterliche Sorge im Zweifel für das Kind die beste Form der elterlichen Fürsorge sei. Die Alleinsorge komme nicht nur als Ultima Ratio in Ausnahmefällen in Betracht. Nach Auffassung des BGH ist für die Entscheidung maßgeblich, welche tatsächlichen Auswirkungen die mangelnde Einigungsfähigkeit der Eltern, ihre Konflikte und Spannungen auf die Entwicklung und das Wohl des Kindes in der Zukunft haben werden. Dafür ist eine Gesamtbeurteilung der Verhältnisse von Eltern und Kind erforderlich. Alleiniges Entscheidungskriterium ist auch hier das Kindeswohl. In Fällen, in denen die gemeinsame elterliche Sorge praktisch nicht funktioniert und es den Eltern

⁴ S. Palandt-Diederichsen 2005, § 1671 Rdnr. 19 m. Verweis auf OLG Karlsruhe FamRZ 1999, 801.

⁵ BGH NJW 2000, 203 ff.

nicht gelingt, zu Entscheidungen im Interesse des Kindes zu gelangen, ist der Alleinsorge eines Elternteils der Vorzug zu geben⁶.

Offen bleibt nach der Grundsatzentscheidung des BGH die Frage nach den genauen Kriterien für die Beibehaltung der gemeinsamen Sorge bzw. für die Übertragung der Alleinsorge. Hier fällt die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte nach wie vor unterschiedlich aus. Überwiegend werden jedoch sehr hohe Anforderungen an die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung der Alleinsorge gestellt. Im Zentrum steht die Frage nach der Auslegung der Begriffe „Kindeswohl“ und „Erziehungseignung der Eltern“.

Problempunkte für einen wirksamen Kinderschutz vor häuslicher Gewalt

Für Frauen und Kinder, die unter der Gewalt des Partners leiden, bedeutet dieses, dass auch bei einer Trennung das gemeinsame Sorgerecht regelmäßig weiter besteht. Das beinhaltet in der Praxis, dass die Mütter weiterhin Kontakt zum gewalttätigen Kindsvater halten müssen und sich in wesentlichen Fragen mit ihm einigen müssen. So können sie trotz einer Trennung weiterhin gefährdet und erneuter Gewalt ausgesetzt sein. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass gerade die Zeit der Trennung für eine misshandelte Frau und für die Kinder eine besonders gefährliche Phase ist. In dieser Zeit besteht das höchste Risiko, schwer misshandelt oder getötet zu werden. Trennt sich die Frau wegen Misshandlungen von ihrem Partner oder strebt sie gerichtliche Maßnahmen zu ihrem Schutz an, besteht zudem häufig die Gefahr, dass die Kinder von dem Mann als Druckmittel benutzt bzw. instrumentalisiert werden, um die Partnerin zur Rückkehr in die Beziehung zu bewegen oder sich an ihr zu rächen.

Nach Rechtslage und Rechtsprechung ist es vielfach nicht einfach, eine Alleinsorge zu erhalten. Es ist ein Verfahren anzustrengen, und die Anforderungen der Rechtsprechung an die Aufgabe der gemeinsamen Sorge und die Übertragung der Alleinsorge sind unterschiedlich und überwiegend eher hoch.

Vergleichbar mit den **Fragestellungen** zur Ausgestaltung des Umgangsrechtes stellen sich auch im Kontext des Sorgerechtes folgende Fragen:

- Wie können die wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Folgen und Auswirkungen des Miterleben oder Erleben von häuslicher Gewalt bei der Auslegung der Begriffe „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“ adäquat Berücksichtigung finden?

⁶ S. BGH NJW 2000, 203, 204.

- Wie kann die in Fällen häuslicher Gewalt immer bestehende enge Verknüpfung zwischen Elternebene und Eltern-Kind-Ebene Eingang in die Entscheidungen finden?
- Wie kann die Frage der häusliche Gewalt bei der Beurteilung der „Erziehungseignung“ der Eltern adäquate Berücksichtigung finden?
- Wie kann dem Umstand Rechnung getragen werden, dass sich die Gewalttätigkeiten auch nach einer räumlichen Trennung fortsetzen, die erste Trennungsphase sogar für viele Frauen die gefährlichste Zeitspanne ist?

Empfehlungen

- ⇒ Häusliche Gewalt, d.h. Misshandlung der Mutter, sollte auch hier als **wichtiger Faktor** bei der Entscheidung über das Sorgerecht immer berücksichtigt werden.
 - Vertiefte Information/Fortbildung der Familienrichterinnen und -richter sowie der begutachtenden Stellen sind hier erforderlich.
- ⇒ Entscheidend ist die Sicherheit und das Wohlbefinden des Kindes. Es dürfte dem Kindeswohl in aller Regel am Besten entsprechen, mit dem nichtgewalttätigen Elternteil zusammenzuleben.
- ⇒ Die gesamte **Vorgeschichte** der vom Gewalttäter angewandten Misshandlungen, Ängstigungen und Bedrohungen (gegen die Kinder und die Frau) sollten in die Entscheidung einfließen.
- ⇒ Die Abwesenheit oder ein Umzug, um der Gewalt des (Ex-)Partners zu entfliehen, sollte ebenso wenig wie der Abbruch des Kontaktes bei der Entscheidung keine Berücksichtigung als „unkooperativ“ oder „wechselhaft“ (und daher nicht zuverlässig) finden.

Besondere Anforderungen – Kinder misshandelter Migrantinnen

Reinhard Prenzlow

Die folgende Zusammenstellung dient dazu, die in der Praxis auftauchenden Fragestellungen und Probleme nach einigen wesentlichen Merkmalen zu gliedern. In der praktischen Arbeit ist es aber unbedingt notwendig, diese Angaben mit persönlich Betroffenen und professionell mit Migranten arbeitenden Fachkräften zu ergänzen bzw. zu modifizieren. Es handelt sich bei dieser Zusammenstellung um ein Raster der grundsätzlichen Problematik. Dabei spielen unterschiedliche Faktoren zusammen wie

- Nationalität/Ethnische Herkunft
- Aufenthaltsstatus
- Tradition/Rollenverständnis/Bedeutung der Familie
- Religion
- Binationale Ehen

Differenzierung und Beschreibung

Bei der Bearbeitung dieses Themenfeldes gilt es insgesamt, sich von verallgemeinernden Vorstellungen von „der ausländischen Familie“ zu distanzieren und vielmehr auf den Einfluss und die Auswirkungen der jeweiligen Herkunft für das Zusammenleben in der Familie – aber auch für das Leben in und mit der Aufnahmegesellschaft – zu achten. So steht z.B. erwiesenermaßen fest, dass die Variation, die Heterogenität innerhalb der Migranten, aber auch innerhalb einer einzelnen Migrantengruppe, wie etwa der türkischstämmigen Bevölkerung, größer ist als in der deutschen Population (z. B. ist es forschungsmethodisch geboten, eine angemessene Zahl von innerethnischen Gruppierungen wie Lazen, Kurden, Türken, aber auch religiös verschiedene Gruppierungen wie Aleviten und sunnitische Muslime in einer Stichprobe zu haben, um annähernd repräsentative Ergebnisse für „die Türken“ zu haben). Die naive Annahme eines Zusammenfallens von kultureller und ethnischer Identität erweist sich, wie Merkens

(Merkens & Schmidt, 1997¹) gezeigt hat, als problematisch. Es kann nicht einfach von „den Türken“ und der „türkischen Kultur“ gesprochen werden. Fremdzuschreibungen und Selbstzuschreibungen decken sich vielfach nicht; so etwa wenn Migranten von Deutschen als Türken wahrgenommen werden, sie selber sich jedoch aus einer Innenperspektive als Kurden verstehen.

Gleichfalls gilt es, gerade in Studien zu Migranten, das methodische Problem der Konfundierung von ethnischer Zugehörigkeit und sozialer Schicht stärker zu beachten: Häufig überschneiden sich Schichtzugehörigkeit (z.B. Unterschicht) und ethnische Zugehörigkeit; Phänomene, die eventuell nur vor dem Hintergrund unterschiedlicher sozialer Zugehörigkeiten, wie bspw. unterschiedliche Konsumhaltungen von Unter- und Mittelschicht in der deutschen Bevölkerung, unterschiedliche Wahrnehmung kultureller Angebote etc., zu verstehen wären, werden unreflektiert ethnisiert.

Diskussionsbeiträge am Beispiel der türkischstämmigen Migrantinnen und Migranten in Deutschland

Die Einschränkung auf die türkischstämmige Population folgt inhaltlichen Kriterien: Mit über zwei Millionen Mitgliedern stellt sie die größte ethnische Minderheit innerhalb der rund sieben Millionen zugewanderter Menschen dar. Um ihre besondere Lage in Deutschland zu verstehen, scheint ein Rückblick auf den kulturellen Kontext der Sozialisation in der Ursprungskultur unerlässlich zu sein.

Orientiert man sich an den Forschungen zur Familiensozialisation in der Türkei, so zeigen sich eine Reihe von bedeutsamen Merkmalen (vgl. Kagıtcıbası & Sunar, 1997²): Ein türkisches Kind wird in aller Regel in vorgeformte Werte- und Erwartungsstrukturen hineingeboren und unterliegt schon bald sowohl unterschwelligem als auch offenkundigem Druck, sich in seine durch die Gesellschaft definierte geschlechtsspezifische Rolle einzufügen. Wie sich aus der Literatur über Sozialisation der Geschlechtsrollen für die westlichen Länder ergibt, gewähren türkische Eltern ihren Söhnen mehr Unabhängigkeit und erlauben diesen

¹ Merkens, H. (1997). Familiäre Erziehung und Sozialisation türkischer Kinder in Deutschland. In D. Kirchhöfer, H. Merkens/F. Schmidt (Hrsg.), Sozialisation und Erziehung in ausländischen Familien (S. 9-100). Hohengehren: Schneider.

² Kagıtcıbası, C./Sunar, D. (1997). Familie und Sozialisation in der Türkei. In B. Nauck/U. Schönplüg (Hrsg.), Familien in verschiedenen Kulturen (S. 145-161). Stuttgart: Enke.

mehr Aggressivität, während sie von ihren Töchtern eher Abhängigkeit und Ergebenheit erwarten. Dabei nehmen die den Mädchen auferlegten Einschränkungen mit zunehmendem Alter zu. Auch im Bildungsbereich beginnt die Trennung der Geschlechter bereits in den ersten Schuljahren. Darüber hinaus führen die Sorge um Moral und Ehre im Allgemeinen zur strikten Trennung unverheirateter junger Menschen unterschiedlichen Geschlechts. In der Türkei setzt sich diese Geschlechtersegregation fast in vollem Umfang auch nach der Eheschließung fort. Mit zunehmendem Bildungsstatus und mit der Häufigkeit zu urbaner beruflicher Beschäftigung und einem entsprechenden Lebensstil verbessert sich der gesellschaftliche Stellenwert der Frauen. Ungeachtet dessen halten Kagıtcıbası und Sunar (1997³) fest, dass die scharfe Unterscheidung zwischen den Geschlechtsrollen weiterhin als für die türkische Gesellschaft geltende Norm betrachtet werden kann.

Außerdem kann die türkische Familie durch enge interpersonale Beziehungen, wie sie sich auch in anderen kollektivistischen Gesellschaften mit ihrer „Kultur der Verwandtschaften“ findet, gekennzeichnet werden. Die Sozialisations- und Erziehungspraktiken in traditionellen türkischen Familien bringen das ehrerbietige, loyale und gehorsame Familienmitglied hervor. Das Kind wird ermuntert und aufgefordert seinen Eltern zu gehorchen. Ebenso erwarten die anderen erwachsenen Verwandten und Mitglieder der Gemeinschaft Respekt und Folgsamkeit (vgl. Kagıtcıbası & Sunar, 1997⁴). Diese an das Kind gestellten, immer präsenten Anforderungen, stellen zusammen mit der vom heranwachsenden Nachwuchs erwarteten Loyalität und der Unterstützung der Familie, eine schwer auf Kindern lastende Bürde dar. Wie in kollektivistischen Kulturen allgemein zu beobachten, ist die Loyalität der Familie gegenüber oft wichtiger als das individualistische Eigeninteresse. Herrscht also in der türkischen Familie auf der einen Seite ein hohes Maß an emotionaler Verbundenheit und kann sich der einzelne immer auf die Unterstützung durch die Familie verlassen, so ist auf der anderen Seite Kontrolle und Disziplin ebenfalls charakteristisch, was fortwährend durch die elterliche Erziehungsarbeit austariert werden muss, sollen sich nicht dauerhaft Konflikte mit den Kindern ergeben.

Nicht zu vernachlässigen ist in diesem Zusammenhang der Bereich der psychisch ausgeübten Gewalt. In ihrem Bemühen, „ihre eigenen Familien nicht zu

³ Kagıtcıbası, C./Sunar, D. (1997). Familie und Sozialisation in der Türkei, a.a.O.

⁴ Kagıtcıbası, C./Sunar, D. (1997). Familie und Sozialisation in der Türkei, a.a.O.

verraten“, befinden sich die Kinder aus Migrantenfamilien noch viel stärker in einem Zwiespalt, der auch häufiger dazu führt, dass sie sich nie oder erst sehr spät gegenüber Fremden offenbaren oder sich wehren.

Eine Hauptaufgabe der Prävention liegt daher zum einen darin, sowohl die Kinder frühzeitig und der Situation angemessen aufzuklären und zu stärken, sich in Problemsituationen an entsprechende Vertrauenspersonen zu wenden, zum anderen aber auch darin, die erziehenden Mütter mehr über die Folgen der Geheimhaltung der Problematik für die Entwicklung ihrer Kinder zu informieren.

Beispiele

Auch hier gilt, dass Verallgemeinerungen der angemessenen Unterstützung und der Hilfe für Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund nicht zuträglich sind. Dennoch darf auch nicht außer Acht gelassen werden, dass zumindest in einigen Familien entsprechende Mechanismen bestehen und ihnen daher das Suchen nach Hilfe besonders erschwert sein kann.

Bei Kindern aus Familien aus dem islamischen Raum steht vielfach die Festlegung der Geschlechterrollen im Vordergrund. Traditionell ist die Rangfolge so bestimmt: Oberhaupt und alleiniger Entscheidungsträger ist der Vater. Die Mutter ist für die Erziehung aller Kinder zumindest bis zum 7. Lebensjahr verantwortlich.

Die Jungen erhalten ab diesem Zeitpunkt häufig eine stärkere Erziehung durch den Vater, der sie mehr auf ihre traditionelle Rolle als späteres Familienoberhaupt vorbereitet. Teilweise entziehen die Jungen sich damit auch den Anordnungen der Mutter. Für die Mädchen ändert sich insofern nichts, als sie oftmals von Anfang an auf die Rolle als spätere Hausfrau und Mutter vorbereitet werden. Bei beginnender Pubertät kommt meist noch eine weitere Einschränkung für die Mädchen hinzu. Sie müssen das Kopftuch tragen und ihre Kontakte zu Jungen werden verboten. Meist wird ihnen auch eine starke Beschränkung generell ihrer Außenkontakte auferlegt. Dann müssen sie nach der Schule sofort nach Hause gehen, dürfen die Wohnung nur in Begleitung verlassen und abendliche Kontakte in Lokalen, Kinos o. ä. sind untersagt. Schon sehr früh gibt es für sie auch andere Einschränkungen. Manchen wird die Teilnahme an Schulfahrten verboten. Auch an anderen schulischen Aktivitäten nimmt die Familie oft nicht teil. Während von den Jungen erwartet wird, dass sie einen guten Schulabschluss oder eine Lehre machen, werden Mädchen oft an einer besseren Schulausbildung

gehindert. Wenn Jungen nicht den schulischen Erwartungen gerecht werden, erfahren sie durch den Vater entsprechende Repressionen. Den Mädchen werden eine bessere Schulausbildung und die Unterschrift für eine Lehrstelle vielfach verweigert.

Gerade bei sehr traditionsbewussten Gruppen spielt die Anbahnung späterer ehelicher Kontakte eine große Rolle. Auch heute noch werden diese Ehen von den jeweiligen Familien beschlossen, ohne dass die Partner sich vorher kennen. Selbst diese Partnerwahl ist dadurch eingeschränkt, dass sie zum Teil nur Cousins aus der eigenen Großfamilie heiraten dürfen.

Diese Erziehung läuft meist dann nicht reibungslos ab, wenn entweder die Mutter durch Außenkontakte zu Müttern anderer Nationalität andere Lebens- und Sichtweisen kennen lernt oder die Mädchen durch die Kontakte zu gleichaltrigen deutschen Mädchen ihre Grenzen und Einschränkungen durchbrechen möchten. Zur Durchsetzung ihrer Ansichten greifen Väter dann sehr oft zu Gewalt. Diese kann sich gegen die erziehende Mutter richten, die aus Sicht des Mannes „versagt“ hat, aber auch direkt gegen die Kinder. Dabei können auch die Väter sehr stark unter einem sozialen Gruppendruck stehen. Ein nicht den Traditionen oder Rollen entsprechendes Verhalten seiner Ehefrau oder der Kinder wird von der Familie oder den Bekannten des Vaters als Schande angesehen. Der Vater würde „sein Gesicht verlieren“ oder seine Ehre würde verletzt sein, wenn er dieses Verhalten tolerieren würde. Durch die Gettobildung einzelner Gruppen wird das Problem u. U. verschärft.

Generell zeigt sich, dass Erziehungsstil und Erziehungsziel in türkischen Familien eine Tendenz dahingehend zeigen, dass die Kinder stärker an einer modernen Erziehung orientiert sind, während die Eltern noch stärker traditionalistische Haltungen favorisieren. Einige der erzieherischen Ziele türkischer Eltern, so z.B. die Erziehung zum Gehorsam, scheint vor dem eigenen sozialisatorischen Hintergrund der Eltern in einer agrarischen Gesellschaft, in der Werte wie Erziehung zum Gehorsam für das Überleben der Familie funktional waren, erst verständlich zu sein.

In kulturvergleichenden Studien konnte demonstriert werden, dass ein bestrafender und behütender Erziehungsstil wenig leistungsfördernd wirkt; dagegen jedoch die erlebte elterliche Unterstützung einen der wichtigsten Prädiktoren für

Schulleistungen bildet (Boehnke/Bergs-Winkels, 1991⁵). Inkonsistenzen zwischen den familiären Wertvorstellungen der jeweiligen ethnischen Minderheiten und den durch die Schule vermittelten Werten der Aufnahmegesellschaft sind bei Migrantenkindern höher; diese Inkonsistenzen haben Auswirkungen auf das Selbstbild und auf die Leistungsbereitschaft etc. Durch ihre sprachlichen Defizite erfahren Migrantenkinder vielfach weniger Anerkennung und versuchen möglicherweise, dieses Defizit durch körperliche Aggression gegen andere zu kompensieren.

Veränderungsmöglichkeiten

Für eine Veränderung dieser Problematik ist die Schaffung folgende Voraussetzungen notwendig: Vor allem den Müttern müssen Wege aus ihrer Isolation aufgezeigt werden. Die Einrichtung z.B. von Müttertreffs, bei denen sie sich austauschen und auf denen sie die Möglichkeiten von Beratung und Hilfe erfahren können, ist ein erster Schritt. Sie müssten auch noch stärker in die Elternmitarbeit in Kindergarten und Schule eingebunden werden. Spezielle Kurse für Eltern mit Migrationshintergrund, die ihnen Alternativen zu ihrer traditionellen Erziehung anbieten und an denen möglichst auch die Väter teilnehmen, sind ein weiterer Schritt zu einer gewaltfreien Erziehung. Dabei muss unbedingt die tradierte kulturelle und religiöse Erfahrung der Eltern berücksichtigt werden.

Erschwert werden kann der Zugang zu den Eltern u. a. durch deren Einbindung in religiös verwurzelte Gruppen. Da eine Integration jedoch nur erfolgreich dadurch geschehen kann, wenn die tradierten und die modernen Vorstellungen in ein ausgewogenes Verhältnis gebracht werden können, muss man allen Bemühungen zur Integration – sowohl auf der Seite der Migranten, als auch auf Seiten der deutschen Bevölkerung – einen sehr hohen Stellenwert zumessen. So können z. B. Kurse, die die Erziehungskompetenz der ausländischen Eltern erhöhen, ihnen einen Einblick in die Vorteile und die Notwendigkeit von international anerkannten Werten, Normen und Rechten auch der Kinder vermitteln.

Günstig für die Vermittlung dieser Inhalte ist es, wenn die Angebote von Personen durchgeführt werden, die aufgrund ihrer eigenen Nähe zu den Kulturkreisen

⁵ Boehnke, K./Bergs-Winkels, D. (1991). Zur Vergleichbarkeit von Erziehungsstilen in unterschiedlichen Kulturen und zu ihrem Einfluss auf die schulische Leistung von Kindern. In Bott, P./Merkens, H./Schmidt, F. (Hrsg.) (1991). Türkische Jugendliche und Aussiedlerkinder in Familie und Schule. Schneider Verlag, Baltmannsweiler. S. 13-31

der Migranten besser akzeptiert werden. Der Besuch solcher Kurse kann auch ein erster Schritt zur Verminderung von gewalttätigen Auseinandersetzungen innerhalb der Familien sein.

Fort - und Ausbildung

Waltraud Bonekamp

Im Rahmen der Fortbildung von Fachkräften zum Thema häuslicher Gewalt sind vor allem Veranstaltungen mit interdisziplinärem Charakter von Bedeutung. Fachkräfte der Familiengerichte, der Polizei, der Jugendhilfe, in Schulen, Kinderschutzzentren und Beratungsstellen, in der Frauen- und Täterarbeit sowie Fachkräfte der Gesundheitsdienste sind in unterschiedlichen Rollen mit den Problemen von Kindern misshandelter Mütter konfrontiert. Durch gezielte Fortbildungsmaßnahmen kann die Kooperationsbereitschaft und die Kooperationsfähigkeit der Fachkräfte erhöht werden. Grundvoraussetzung hierfür ist die genaue Kenntnis und Akzeptanz der Aufgabenstellung und Handlungskompetenz der jeweiligen anderen Institution und Profession. Fortbildungen sollten insbesondere regionalisiert und trägerübergreifend stattfinden. Die vorhandenen gewachsenen Strukturen und Angebotsformen der Region sollten einbezogen werden.

Durch gezielte Fortbildungen wird die eigene Rolle im Verfahren geklärt. Fortbildungen verfolgen weiterhin das Ziel, die Wahrnehmungs- und Bewertungskompetenz der Fachkräfte in Bezug auf die Entstehung gewaltrelevanter Problemlagen in Familien zu erhöhen. Ziel ist es, Fachkräfte in ihrer professionellen Wahrnehmung soweit zu sensibilisieren, dass sie die Hinweise von Kindern wahrnehmen können, die auf Gewalt in der Familie hinweisen können.

Zur Einschätzung der rechtlichen Grundlagen im Umgang mit Kindern misshandelter Mütter sind Veranstaltungen zu rechtlichen Voraussetzungen und rechtlichem Basiswissen sowie Interventionsmöglichkeiten notwendig.

Durch unterschiedliche Sozialisations- und Erziehungspraktiken in Familien mit Migrationshintergrund ist das Risiko Opfer von Gewalt in Familien zu werden oftmals höher. Bei Veranstaltungen mit interkulturellen Fragestellungen ist die Frage der Erziehungspraktiken zu berücksichtigen.

Im Umgang mit betroffenen Familien dient Fortbildung der Stärkung der Erziehungskompetenz beispielsweise durch Eltern- und Familienbildung. Sie ist ein wichtiger Baustein der Prävention.

Teil 4: Projekte aus Niedersachsen

Flyer MUT TUT GUT

Informationsmaterial für Kinder, die Häusliche Gewalt erlebt haben

Kinder, die Partnerschaftsgewalt erleben, rücken zunehmend als eigenständige Opfer häuslicher Gewalt in den Blick der beteiligten Fachkräfte und der Öffentlichkeit.

Das Kinderschutz-Zentrum in Hannover (Träger: Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband Niedersachsen e.V.) nimmt seit Mitte des Jahres 2004 am Runden Tisch des HAIP (**H**annoversches **I**nterventions**p**rogramm gegen **M**änner**g**ewalt in der Familie) teil und fungiert im Verbund mit den Beratungsstellen in Hannover als Koordinierungs- und Kontaktstelle für betroffene Mädchen und Jungen.

Mit dem Ziel, betroffenen Mädchen und Jungen einen eigenständigen Zugang zu Hilfsangeboten ermöglichen, hat das Kinderschutz-Zentrum in Hannover Informationsmaterial in Form eines Kartensatzes entwickelt. Der Kinderflyer MUT TUT GUT richtet sich an Kinder, bei denen die Häusliche Gewalt aufgedeckt worden ist. Sie erhalten ihn entweder direkt bei einem Polizeieinsatz oder nachfolgend durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Beratungsstellen.

Sie werden darin ermutigt, über das Erlebte zu sprechen und selbständig Kontakt zum Kinderschutz-Zentrum aufzunehmen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind in den ausgewiesenen Telefonzeiten zu erreichen. Sie beraten die betroffenen Mädchen und Jungen und vermitteln nach Bedarf im Einzelfall die Überleitung zu anderen Hilfs- und Unterstützungsangeboten.

Kontakt:

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Niedersachsen e.V.
Schwarzer Bär 8 - 30449 Hannover
Fon 05 11 – 44 40 75
Fax 05 11 – 44 40 77
e-mail info@dksb-nds.de



Rechte

Die Rechte an dem Kinderflyer MUT TUT GUT liegen beim Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Niedersachsen e.V. und dem Atelier für Visuelle Kommunikation.

Projekt „Bei Schlägen – Mut zum Reden“

Die Arbeitsgruppe „Kinder und Jugendliche“ des Verdener Interventionsprojektes hatte es sich zum Ziel gesetzt, einen Flyer für Kinder und Jugendliche zu entwickeln, in dem diese auf verschiedene Möglichkeiten der Hilfestellung bei einem (Mit)Erleben von häuslicher Gewalt hingewiesen werden. Anlaufstellen im Landkreis Verden (z.B. Jugendamt, Beratungsstellen, Jugendhilfeeinrichtungen), bei denen betroffene Kinder und Jugendliche persönliche Unterstützung erhalten können, wurden darin veröffentlicht. Darüber hinaus wurden auch telefonische Beratungsangebote sowie eine Onlineberatung publik gemacht. Der Flyer wurde über Schulen, Jugendtreffs, Streetworker etc. an die Kinder und Jugendlichen verteilt. Zusätzlich zum Flyer wurden Plakate und Aufkleber mit den wichtigsten Telefonnummern und Adressen in Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen sowie an weiteren öffentlichen Orten wie z.B. in Schulbussen angebracht. Flyer, Plakate und Aufkleber wurden von Mitgliedern der Arbeitsgruppe „Kinder und Jugendliche“ persönlich an die Multiplikatorinnen und Multiplikatoren der genannten Einrichtungen übergeben. Durch die symbolhafte und dadurch kindgerechte Gestaltung des Flyers hat dieser einen hohen Wiedererkennungswert für Kinder und Jugendliche und signalisiert ihnen, dass sie an diesen Orten Hilfe und Unterstützung bei ihre Probleme, die aus häuslicher Gewalt resultieren, erhalten können.

Kontakt Flyer

Koordinatorin der AG „Kinder und Jugendliche“
Christine Reichstein
Landkreis Verden
Lindhooper Str. 67
27283 Verden
Tel.: 04231/15647
Christine-Reichstein@Landkreis-Verden.de

Kontakt Online-Beratung

Frauenhaus Verden
Sigrun Belz
Postfach 1843
27268 Verden
Tel.: 04231/961966
Frauenhaus-Verden@t-online.de

Beratungs- und Interventionsstelle bei häuslicher Gewalt (BISS) Verden

Sigrun Belz

Johanniswall 2

27283 Verden

Tel.: 04231/956474

Biss-Verden@t-online.de

Copyright:

Elsa von Rahden

Grafikdesign

An den Führen 12

28870 Fischerhude

e-mail: grafikdesign@elsavonrahden.de

Tel.: 04293-1488

Fax: 04293-78 99 25

Handy: 0162 5482 533



aber es gibt Erwachsene, die andere Erwachsene oder Kinder schlagen

Kinder dürfen über Stress zu Hause und Angst erzählen und sich helfen lassen: Wenn Du geschlagen wirst, oder erlebst, dass z.B. Deine Mutter oder Geschwister geschlagen werden

dann

-  Darfst Du Dir Hilfe holen und über Deine Erlebnisse reden.
-  Du mußt uns Deinen Namen *nicht* sagen, wenn Du nicht möchtest.
-  Auch wenn Du Deinen Freunden helfen willst, kannst Du Dich gern melden.




Mut zum Reden

Ruf an!

Jugendamt
Tel. 04231-15390

Horizonte
Tel. 04231-81797
awo-beratung-verden@t-online.de

BISS Tel. 04231-95 64 74
www.biss-verden.de

Auch hier findest du Rat und Hilfe

Ruf an! Hier findest Du Menschen, die Dir helfen und zuhören

Jugendamt - Allgemeiner Sozialdienst
Tel. 04231-15390 täglich von 8.30-16 h freitags bis 14 h

Horizonte Beratungsstelle
Tel. 04231-81797 Mo-Fr 10-12 h Sa bis 14-16 h
awo-beratung-verden@t-online.de

BISS Beratungsstelle bei häuslicher Gewalt
Tel. 04231-95 64 74 Kinder- und Jugendsprechstunde
sonntags von 14 - 17 Uhr, Johanniswall 2
www.biss-verden.de

Wenn's ganz schlimm ist Tel. 110 Polizei anrufen

ViSdP: Runder Tisch der Verdenor Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt

PRINT, Maria Böhm, St. Dörverden
Tierecke Verden
Jahresz. Mo-Fr 14-18 Uhr
Das andere Mädchenreff
Verden, Große Str. 114/Ecke Lahnstraße
Bürgerreff Verden-Hayenstieg 6
SOS Kinderdorf Verden
Eltern, 16, Tel. 04231-9021
Klosterdeponie-Kinderdorf
Jugendreff Ottersberg, Am Damm 19
Jugendzentrum Thielshausen
Am Burgplatz 6, Mo-Fr ab 14 Uhr
EMMA Mädchenmodell Achim
EMMA Achim gGmbH
SOS CV Achim, Tel. 0420-442111
familienhilfenet.de
Netz für schulische Erziehungshilfe Verden
Forschungshilfe Verden-online
Fokus, Familien- und Sozialdienst
Inselungen, Tel. 04231-42220

Projekt PräGT

Zur Prävention häuslicher Gewalt in Zusammenarbeit mit Tageseinrichtungen für Kinder

Konzeption des Modellprojekts

Vorbemerkung

Das Modellprojekt PräGT wurde im Sommer 2004 abgeschlossen. Wir haben uns entschlossen, die im Vorfeld des Projektbeginns entwickelte Konzeption in Auszügen in diese Broschüre aufzunehmen, da sie hilfreiche Anregungen für die Entwicklung eigener Projekte gibt. Der – auszugsweise – Abdruck des Konzepts erfolgt mit der freundlichen Genehmigung des Herausgebers¹. Die detaillierten Ergebnisse des Projekts sind veröffentlicht in: AWO Bundesverband e.V. (2004): Projekt PräGT – Ein Praxisleitfaden zur Prävention von häuslicher Gewalt in Kindertagesstätten. Dort sind viele weitergehende praktische Hinweise unter Berücksichtigung der Erfahrungen enthalten.

Einleitung

Das Projekt zur **Prävention** von häuslicher **Gewalt** durch kooperative Arbeitsansätze in **Tageseinrichtungen** für Kinder (PräGT) ist ein zweijähriges Modellprojekt (01.08.02–30.07.04) des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt mit dem Ziel der thematischen Sensibilisierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Kindertageseinrichtungen und Erweiterung ihrer Kompetenzen und Handlungsmöglichkeiten in Bezug auf das Thema „Häusliche Gewalt“. Dazu entwickeln und erproben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der am Projekt beteiligten Kindertagesstätten der Region Hannover und der Stadt Gotha zusammen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus Frauenhäusern, Beratungsstellen, Familienbildungsstätten und anderen Einrichtungen neue Kompetenzen zum Umgang mit häuslicher Gewalt in der pädagogischen Praxis.

Das Projekt PräGT wird gefördert durch die Stiftung Deutsche Jugendmarke, das Land Niedersachsen, die Region Hannover und die Arbeiterwohlfahrt.

1. Projektträger

Das Projekt PräGT ist beim Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt angesiedelt. Projektpartner sind der Landesverband Thüringen e.V., der Bezirksverband Han-

¹ Herausgebers: AWO Bundesverband e.V. (Verlag), Postfach 410163, 53023 Bonn, Oppelner Str. 130, 3119 Bonn, Tel: 0228/ 66 85 0; Fax: 0228/ 66 85 209, e-mail: verlag@awobu.awo.org, <http://www.awo.org>.

nover e.V. und die Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.. Das Projekt wird an den beiden Standorten in Hannover/Niedersachsen und Gotha/Thüringen realisiert; dadurch können die im Projekt angesiedelten Kooperationen an unterschiedlichen Standorten entwickelt und erprobt werden.

Die **Arbeiterwohlfahrt** ist ein anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege und arbeitet nach den Werten Solidarität, Toleranz, Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit. Die Arbeiterwohlfahrt beteiligt sich in unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen und (fach)politischen Ebenen an Entscheidungsprozessen. Als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege wirkt sie insbesondere an der Gestaltung der Sozialpolitik und bei der Lösung sozialer Probleme mit und nimmt Einfluss auf die soziale Gesetzgebung. In diesem Sinne hat die Arbeiterwohlfahrt als Trägerin von über 2000 Kindertageseinrichtungen und ca. 55 Frauenhäusern das Projekt PräGT initiiert, um so dem gesellschaftlichen Problem der häuslichen Gewalt bereits in der Kindertagesstätte präventiv begegnen zu können.

2. Ausgangssituation und Problemlage

(...)

In vielen Tageseinrichtungen werden Kinder betreut, die das gewalttätige Handeln des Vaters oder Partners gegen die Mutter miterleben und das damit verbundene Leid in unterschiedlichen Formen zum Ausdruck bringen. Für Fachkräfte sind diese Verhaltensweisen häufig nicht als unmittelbare Folge von miterlebter häuslicher Gewalt zu erkennen. Selbst wenn sie vermuten, dass Mütter von ihrem Partner misshandelt werden und somit Kinder von häuslicher Gewalt betroffen sind, fehlt es in der Regel an der notwendigen Kompetenz, adäquat mit dieser Thematik umzugehen. Gewaltprävention in Kindertagesstätten umfasst daher einerseits die Sensibilisierung der Fachkräfte für die Thematik und andererseits die Entwicklung fachlicher Ansätze, die im Rahmen der gegebenen pädagogischen Aufgabenstellung zu realisieren sind (vgl. Sellach 2002).

Vor diesem Hintergrund setzt die Arbeiterwohlfahrt (AWO) das Modellprojekt PräGT um, welches Gewaltprävention in Kindertagesstätten durch kooperative Arbeitsansätze in den Mittelpunkt stellt.

2.3 Prävention von häuslicher Gewalt – Was bedeutet das im Projekt PräGT?

Im Projekt PräGT werden präventive Angebote auf den drei Ebenen der primären, sekundären und tertiären Prävention realisiert:

1. **Primäre Prävention** setzt auf den gesellschaftlichen Ursachen von Gewalt an und zielt auf die Verhinderung der Entstehung von Gewalt, z.B.:
 - Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit zur Notwendigkeit der Auseinandersetzung mit häuslicher Gewalt für die Arbeit in Kindertagesstätten
 - Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu Fragen geschlechtsspezifischer Erziehung
 - Politische Forderungen: Verankerung der Themen „häusliche Gewalt“ und „geschlechtsspezifische Erziehung“ in den Lehrplänen der Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher u.a. relevanten Berufsgruppen
 - Erarbeitung und Veröffentlichung eines Praxisleitfadens zur Prävention häuslicher Gewalt in Tageseinrichtungen für Kinder

2. **Sekundäre Prävention** beinhaltet Hilfen in akuten und potenziellen Gewaltsituationen mit dem Ziel, Gewalt zu verhindern. Sie orientiert sich an einzelnen Zielgruppen des Projektes PrÄGT:
 - Erzieherinnen und Erzieher: Aus- und Weiterbildung, Beratung und Information zu relevanten Themen in Bezug auf häusliche Gewalt
 - Mütter und Väter: Sensibilisierung und Information durch Elterngesprächsabende, Einzelgespräche und Informationsmaterial
 - Kinder: Stärkung der sozialen Kompetenzen durch Projektarbeit
 - Kooperationspartnerinnen und -partner: Sensibilisierung und Informationen in Bezug auf das Thema „Häusliche Gewalt“

3. **Tertiäre Prävention** ist die Verhinderung weiterer Gewalttätigkeit und die Schadensverminderung für Betroffene, z. B. :
 - Aufbau der Kooperationsrunden
 - Kita als gewaltfreier Schutz- und Schonraum für von häuslicher Gewalt betroffene Kinder

3. Zielgruppen

Das Projekt PrÄGT hat unterschiedliche Adressaten. Durch die Ausrichtung auf die Tageseinrichtungen für Kinder ergeben sich folgende Zielgruppen:

1. die **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** in den Tageseinrichtungen, welche die Kinder erziehen, betreuen und bilden,

2. die **Kinder** in den Tageseinrichtungen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind und Kinder, die nicht direkt betroffen sind und
3. die **Eltern** der Kinder, die in der Kindertagesstätte betreut werden, vor dem Hintergrund, dass Gewalt in der Familie erlernt und weitergegeben wird.

Durch den kooperativen Arbeitsansatz, der im Projekt PräGT verfolgt wird, werden neben den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kindertagesstätte, den Kindern und Eltern auch die **Kooperationspartnerinnen und -partner** zu Adressaten der präventiven Arbeit. Sie werden ebenfalls sensibilisiert, als Partnerinnen und Partner des Projektes werden ihre Kompetenzen eingebunden und in Bezug auf häusliche Gewalt erweitert.

4. Ziele

Die allgemeine Zielsetzung des Projektes PräGT ist die Reduzierung und der Abbau von Gewalt im Geschlechter- und im Generationsverhältnis durch präventive Maßnahmen. Dieses allgemeine Ziel bedeutet für das Projekt Folgendes:

- Häusliche Gewalt wird enttabuisiert und geächtet.
- Unterschiedliche Arbeitsfelder und Organisationen/Institutionen werden durch Kooperation innerhalb des Projektes miteinander verknüpft.
- Der Zugang zum Hilfesystem für betroffene Frauen und Kinder wird erweitert und verbessert.
- In den Kindertagesstätten werden präventive Maßnahmen für Kinder entwickelt.

Aus diesen Zielsetzungen ergeben sich die Ziele für die präventive Arbeit in der Kindertagesstätte und für die Arbeit der Kooperationspartnerinnen und -partner.

Ziele der präventiven Arbeit in der Kindertagesstätte:

- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte und die Eltern der dort betreuten Kinder werden für die Problematik häuslicher Gewalt sensibilisiert.
- Die Komplexität der Thematik wird umfassend verdeutlicht und der Zusammenhang mit Kindesmisshandlung aufgezeigt.
- Die Wahrnehmungskompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte wird erweitert und Handlungsstrategien für den Umgang mit häuslicher Gewalt entwickelt.

- Für die Kinder der Kindertagesstätte werden präventive Maßnahmen entwickelt und durchgeführt.
- Die Eltern werden ermutigt gewaltfrei zu erziehen.

Ziele der Kooperation:

- Die Kooperationspartnerinnen und -partner der jeweiligen Region werden erfasst und in der Kooperation zusammengeführt.
- Die Kooperationspartnerinnen und -partner tauschen gegenseitig Informationen über ihre jeweiligen Kompetenzen aus und erkennen die Fachkompetenz der anderen Partnerinnen und Partner an.
- Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Kooperationsrunde werden für die Probleme häuslicher Gewalt sensibilisiert und ihre Kompetenzen sowie ihr Handlungsspektrum erweitert.
- Die Komplexität der Thematik wird umfassend verdeutlicht und der Zusammenhang mit Kindesmisshandlung aufgezeigt.
- Präventive Angebote werden gemeinsam entwickelt, erprobt und durchführt, um in Zusammenarbeit neue Möglichkeiten zum Umgang mit häuslicher Gewalt in der pädagogischen Praxis zu installieren.
- Die Informationen für betroffene Frauen und Kinder zum Thema häusliche Gewalt werden verbessert und dadurch der Zugang zum Hilfesystem niedrigschwelliger gestaltet.
- Der Nutzen von Kooperation wird für alle Projektpartnerinnen und -partner erfahrbar.

5. Leistungen und Angebote

(...)

Um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte für das Thema häusliche Gewalt zu sensibilisieren, Problembewusstsein zu schaffen und ihre Wahrnehmungs- und Handlungskompetenz zu fördern, bieten qualifizierte Kooperationspartnerinnen und -partner des Projektes, die Projektkoordination oder bei Bedarf externe Referenten **Fortbildungen und Beratung** an. Die Fortbildungen, die bei Bedarf auch von anderen interessierten Fachkräften der Kooperation in Anspruch genommen werden können, umfassen folgende Themen:

- häusliche Gewalt – gesellschaftliche und familiäre Ursachen, Auswirkungen auf Kinder und Frauen
- regionales Hilfesystem – Angebote und Informationsmaterialien kennen, nutzen und weitervermitteln
- Konflikte, Aggressionen und Gewalt im Erziehungsalltag – Interventionsmöglichkeiten und präventive Maßnahmen
- Geschlechter gerechte/bewusste Erziehung
- Elternarbeit und Gesprächsführung

Durch Fortbildung und Beratung sollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte in die Lage versetzt werden, adäquate **präventive Angebote** zu entwickeln und durchzuführen. Thematisch beziehen sich diese in der Arbeit mit den Kindern vor allem auf folgende Aspekte:

1. Projekte zur Auseinandersetzung der Kinder mit dem Thema Gewalt
2. Angebote zur Stärkung des Selbstwertgefühls und des Selbstbewusstseins
3. Angebote zu Konfliktlösungsstrategien
4. Konstruktiver Umgang mit Aggressionen
5. Geschlechtsspezifische Angebote

Im Rahmen des Projektes sollen neben der Entwicklung und Durchführung präventiver Angebote für die Kinder der Tageseinrichtung auch die Eltern/Erziehungsberechtigten ermutigt werden gewaltfrei zu erziehen. Die Entwicklung von Angeboten für die Eltern übernehmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte in Zusammenarbeit mit dafür qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einer kooperierenden Organisation/Institution des Projektes oder externen Referentinnen und Referenten. Wichtig bei der Auswahl für diese Aufgabe ist die Befähigung, Eltern ansprechen und familienrelevante Themen aufgreifen zu können und Erfahrungen im Umgang mit Themen, die eine hohe Erlebnisrelevanz (Betroffenheit) haben, zu besitzen. Die Kindertagesstätte sollte die Elternarbeit daher nicht allein realisieren. Auch den Eltern soll ein neutraler Ansprechpartner/eine neutrale Ansprechpartnerin außerhalb der Kindertagesstätte zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls ist auf Hilfemöglichkeiten hinzuweisen.

Die **Angebote für die Eltern/Erziehungsberechtigte** umfassen folgende Themengebiete:

1. Angebote zum Thema häusliche Gewalt
2. Angebote zum Thema gewaltfreie Erziehung
3. Angebote zum Thema geschlechtsspezifische Erziehung
4. Unterstützung der Eltern in Erziehungsfragen

Wie diese Angebote gestaltet werden, entscheiden die beteiligten Kooperationspartnerinnen und -partner gemeinsam mit der Leitung der Kindertagesstätte je nach Fachlichkeit, Kapazität und Bedarf. Die Themen können zum Beispiel in Form von Elternabenden besprochen, auf Familienfreizeiten gestaltet oder als thematische Kleingruppen angeboten werden.

Die **Aufgaben der Projektkoordination** lassen sich wie folgt beschreiben: Die Projektkoordination ist für den Aufbau und die Konsolidierung der Kooperation zuständig. Dies beinhaltet die Kontaktaufnahme mit den Kooperationspartnerinnen und -partnern, die Aufrechterhaltung des Kontaktes und die Initiierung und Gestaltung regelmäßiger Kooperationstreffen. Dazu gehört auch die Entwicklung einer gemeinsamen Zielsetzung und die Koordination der unterschiedlichen Interessen der jeweils Beteiligten. Die Projektkoordination hat auch die Aufgabe, die Kooperationspartnerinnen und -partner bei der jeweiligen Zielsetzung und den daraus resultierenden Angeboten zu unterstützen. Wichtig ist des Weiteren die Analyse zum Ist-Stand der Bearbeitung des Themas in der Kindertageseinrichtung und in den kooperierenden Einrichtungen, um den Bedarf an Leistungen und Angeboten und die Perspektiven festzustellen.

Die Projektkoordination betreibt stellvertretend für die Kooperationspartnerinnen und -partner Materialrecherche zum Thema häusliche Gewalt und gibt diese Informationen an die Projektpartnerinnen und -partner weiter. Sie ist außerdem zuständig für die Dokumentation der einzelnen Arbeitsschritte und die Auswertung dieser.

Weiterhin ist die Projektkoordination für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich.

(...)

6. Methoden und Arbeitsformen

Innerhalb des Projektes soll Gewaltprävention durch **kooperative Arbeitsansätze** realisiert werden. Kooperativ zu arbeiten bedeutet, einen verbindlichen und kontinuierlichen institutionalisierten Arbeitszusammenhang zu schaffen, der einem gemeinsam definierten Auftrag dient. Kooperation führt zur Integration von verschiedenen Handlungskompetenzen und Ressourcen und dient der Bearbei-

tung eines komplexen Aufgabenfeldes. Durch die Kooperation verschiedener Organisationen entsteht Integration im Sinne einer Optimierungsstrategie. Innerhalb des Projektes PräGT wird kooperativ gearbeitet, um die unterschiedlichen Ressourcen der Kooperationspartnerinnen und -partner zu bündeln und so effektiver gegen häusliche Gewalt und Gewalt in der Erziehung arbeiten zu können.

Kooperation muss koordiniert werden. Dazu bedarf es einer neutralen Stelle, die Zuständigkeiten und Aufgabenverteilung klärt, Respekt für die Arbeit aller Beteiligten fördert, Vorurteile abbaut und auf die sachgerechte Verteilung von Ressourcen hin arbeitet. Diese **Koordination** kann auch von den Kooperationspartnerinnen und -partnern im Einvernehmen wahrgenommen werden, wobei die Verantwortlichkeit für die Koordination festgelegt werden muss. Zur Aushandlung von Interessenkonflikten können externe Moderatorinnen bzw. Moderatoren hinzugezogen werden (vgl. Baer 2000).

Um die Kompetenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der teilnehmenden Kindertagesstätte zu erweitern, wird innerhalb des Projektes **Beratung und Fortbildung** angeboten. Diese können jedoch auch von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der anderen kooperierenden Organisationen/Institutionen in Anspruch genommen werden. Für die Ermittlung des Bedarfes an Beratungs- und Fortbildungsangeboten ist es notwendig, dass die Koordination eine Ist-Analyse in der beteiligten Kindertagesstätte durchführt. Die Ist-Analyse ist das Ergebnis von mehreren teilnehmenden Beobachtungen in den einzelnen Kindergruppen und Interviews mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kindertagesstätte.

7. Rahmenbedingungen

(...)

7.2 Allgemeine Rahmenbedingungen der teilnehmenden Kindertagesstätte

Bei der Auswahl der Kindertagesstätte sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Die Kindertagesstätte ist generell an der Thematik häusliche Gewalt interessiert und setzt die notwendigen zeitlichen und personellen Ressourcen für die zusätzliche Projektarbeit frei.
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind motiviert, sich auch persönlich mit der Thematik auseinander zu setzen, da ihr Umgang und ihre Erfahrungen mit (häuslicher) Gewalt sich im Erziehungsverhalten widerspiegelt.

- Die teilnehmende Kindertagesstätte ist nicht durch ein besonderes soziales Umfeld gekennzeichnet, da häusliche Gewalt in allen sozialen Schichten ausgeübt wird.

7.3 Allgemeine Rahmenbedingungen der teilnehmenden Kooperationspartnerinnen und -partnern

Bei der Auswahl der Kooperationspartnerinnen und -partner ist auf folgende Aspekte zu achten:

- Die Kooperationspartnerinnen und -partner müssen thematisch interessiert und bereit sein, das Thema häusliche Gewalt in ihren Arbeitsalltag zu integrieren.
- Die Kooperationspartnerinnen und -partner müssen ausreichend zeitliche und personelle Ressourcen bereithalten können.
- Die Kooperationspartnerinnen und -partner sollten in der Lage sein, Beratung und Fortbildungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kindertagesstätte zu übernehmen und die Eltern zu den Themen häusliche Gewalt und gewaltfreie Erziehung zu informieren, mit ihnen ins Gespräch zu kommen und ggf. gezielte Hilfe anzubieten.
- Eine Zielsetzung des Projektes ist die Verknüpfung unterschiedlicher Arbeitsfelder und Organisationen durch Kooperation. Aus diesem Grund sollten die Kooperationspartnerinnen und -partner aus unterschiedlichen Arbeitsfeldern, die in Beziehung zu dem Thema stehen, ausgewählt werden.
- Um eine möglichst weitreichende Verankerung des Projektes zu erreichen, ist es sinnvoll Organisationen verschiedener Träger in die Kooperation einzubinden.

7.4 Projektkoordination

7.4.1 Personal

In den Projektstandorten ist jeweils eine Projektkoordinatorin mit 25 Wochenstunden beschäftigt. Die Träger vor Ort unterstützen die Arbeit mit Fachberatung, Organisation und Verwaltung.

7.4.2 Anforderungen und Qualifikation

An die Projektkoordination als eine unabhängige, interessensvermittelnde Instanz mit steuernder und motivierender Wirkung werden eine Vielzahl von Anforderungen und Erwartungen geknüpft. Neben einem Diplomabschluss im Fachbereich

Sozialpädagogik oder Erziehungswissenschaften und Berufserfahrung (mgl. in Bereichen wie Frauen(haus)arbeit, Beratungsarbeit, Erwachsenenbildung, Arbeit im Kinder- und Jugendbereich) werden die verschiedensten Fähigkeiten von ihr erwartet.

(...)

Ausblick

Das vorliegende Konzept wird als prozessorientiert verstanden, Abweichungen und Weiterentwicklungen aufgrund regionaler Rahmenbedingungen sind deshalb eingeplant und gewünscht. Diese Arbeitsweise wurde bewusst gewählt, da es sich bei dem Projekt PräGT um ein Modellprojekt handelt, in dem unterschiedliche Verfahrensweisen erstmalig entwickelt und erprobt werden. Die Ergebnisse dieses Prozesses werden in eine Arbeitshilfe/einen Praxisleitfaden eingehen. Diese Arbeitshilfe/dieser Praxisleitfaden soll andere interessierte Personen/Organisationen unterstützen, nach dem Vorbild von PräGT das Thema häusliche Gewalt in die Arbeit mit Kindern in Tageseinrichtungen zu integrieren und präventiv zu arbeiten.

Literatur:

Baer, Susanne (2000): Recht gegen häusliche Gewalt – Vom Papiertiger zur effektiven Intervention. Manuskript zum Vortrag zur Fachtagung: Gewalt gegen Frauen – was tun? Freising November 2000

Sellach, Brigitte (2002): Zur Geschichte des Projektes und seiner Bedeutung für Kinder. Unveröffentlichtes Referat zur Auftaktveranstaltung des Projektes „PräGT“ im Oktober 2002 in Hannover Langenhagen. Frankfurt/M.

Projektträger:

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.

Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe,
Familien, Frauen
- Karin Schüler -
Oppelner Straße 130
53119 Bonn
frauen@awobu.awo.org

Arbeiterwohlfahrt

Landesverband Thüringen e.V.

- Susanne Borris -
Pfeiffersgasse 12
99084 Erfurt
Tel. 0361/ 210 31 258
borris@awo-thueringen.de

Projektkoordinatorinnen:

Arbeiterwohlfahrt

Region Hannover e.V.

- Veronika Schulz -
Marienstraße 22
30171 Hannover
Tel. 0511/ 81 14 248
veronika.schulz@awo-hannover.de

Wissenschaftliche Begleitung:

Gesellschaft für Sozialwissenschaftliche Frauenforschung

Hammerskjöldring 129
60439 Frankfurt
Projektleitung:
Dr. Brigitte Sellach
wissenschaftliche Mitarbeiterin:
Gitte Landgrebe

Literaturhinweise

- Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt (BIG), **Mehr Mut zum Reden**. Von misshandelten Frauen und ihren Kindern, Berlin 2005
- Ute Ehinger, **Überlegungen und Vorschläge zur Verbesserung des Schutzes von Kindern in Fällen häuslicher Gewalt**, in: FPR 4/2001
- Insa Evers, **Kinder und Jugendliche als Mitbetroffene von häuslicher Gewalt**, in CorAktuell, 1/2004, hg. von Frauen helfen Frauen, Rostock
- Susanne Heynen, **Häusliche Gewalt: Direkte und indirekte Auswirkungen auf die Kinder**, in: <http://www.dvjj.de/data/pdf/1462c32eead788dc8699d64f5b7e5e7d.pdf>
- Barbara Kavemann, **Kinder und häusliche Gewalt – Kinder misshandelter Mütter**, in: Kindesmisshandlung und –vernachlässigung (Interdisziplinäre Zeitschrift der Deutschen Gesellschaft gegen Kindesmisshandlung und –vernachlässigung e.V), 2/2000
- Barbara Kavemann, Ulrike Kreyszig: **Handbuch Kinder und häusliche Gewalt**, VS-Verlag, Wiesbaden 2006
- Heinz Kindler, **Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl – Eine meta-analytisch orientierte Zusammenschau und Diskussion der Effekte von Partnerschaftsgewalt auf die Entwicklung von Kindern:Folgerungen für die Praxis**, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Gesundheit, 2002; www.dji.de
- Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes NRW, **Kinder in Gewaltbeziehungen** (Dokumentation der Fachtagung), Düsseldorf 2003
- Elke Ostbomk-Fischer, **Das Kindeswohl im Ernstfall. Auswirkungen „Häuslicher Gewalt“ auf die psychosoziale Entwicklung von Kindern**, in: Kind-Prax, 1/2004
- Christian Pfeiffer, Peter Wetzels, **Innerfamiliäre Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und ihre Auswirkungen**, Hannover 1999
- Heike Rabe, **Rechtlicher Schutz für Kinder vor häuslicher Gewalt** (Vortrag für die Fachtagung des DPW-Sachsen, Dresden 4/2002, in: www.wibig.de)
- Gesa Schirmmacher, Birgit Schweikert, **Sorge und Umgangsrecht bei häuslicher Gewalt – Aktuelle rechtliche Entwicklungen, wissenschaftliche Erkenntnisse und Empfehlungen, Gutachten für die Bund-Länder-AG Häusliche Gewalt**, 2001
- Peter Wetzels, **Häusliche Gewalt von heute – Kriminalität von morgen?** In: Gewalt gegen Frauen – Beziehungen zwischen Erziehung und potentieller Täterschaft (Tagungsdokumentation), Gleichstellungsbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin 2001

Film

- „**Kennst Du das auch?**“ **Wahre Geschichten von zu Hause** – Fünf Mädchen und Jungen erzählen von ihren Erfahrungen mit häuslicher Gewalt (Zeichentrickfilm) hg. von der Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt (BIG), 1999

Mitglieder der Expertenkommission „Kinder misshandelter Mütter“

Waltraud Bonekamp	Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - Landesjugendamt -
Andrea Buskotte	Landespräventionsrat Projekt Häusliche Gewalt
Ute Heidelberg Iris Riepenhausen	FB Kinder, Jugendliche und Familien Fachdienst Familien/Sozialer Dienst Osnabrück
Barbara Kreikenberg	Dt. Kinderschutzbund Landesverband Niedersachsen e.V.
Dr. Sigrid Neumann-Müller	Amtsgericht Burgwedel
Susanne Paul	Landeskriminalamt Niedersachsen Dez. 24 – Prävention
Reinhard Prenzlów	Verfahrenspfleger Garbsen
Dr. Gesa Schirmmacher Karin Steinbach	Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit – Referat. 202: Gewalt gegen Frauen und Mädchen
Ulla Schobert	Frauenhaus Verden/BISS Verden-Nienburg
Monika Schurm	Polizeikommissariat Bad Pyrmont
Jochen Weber	Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter Niedersachsen und Bremen – AGJÄ

Impressum

Herausgeber:

Landespräventionsrat Niedersachsen (LPR)

In Kooperation mit

Dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit,
dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport und dem
Niedersächsischen Justizministerium

Hannover 2006

Redaktion:

Andrea Buskotte, LPR
Dr. Gesa Schirmacher, MS

Bezug:

Landespräventionsrat Niedersachsen
Nds. Justizministerium –
Am Waterlooplatz 5A
30169 Hannover
Fax: 0511- 120-5272
e-mail: info@lpr.niedersachsen.de
www.lpr.niedersachsen.de